



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER DRITTEN SITZUNG
DES KONVENTS DER 33

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA TERZA RIUNIONE
DELLA CONVENZIONE DEI 33

vom 28.05.2016

del 28/05/2016

Vorsitzender

Dr. Christian Tschurtschenthaler

Presidente

Ore 9.31 Uhr

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Allen zusammen einen schönen guten Morgen. Ich heiße Sie zur dritten Sitzung herzlich willkommen.

Ein paar Informationen: Von verschiedenen Vereinen sind Papiere zu den Konventgesprächen ausgearbeitet worden. Hinten liegen Ansichtsexemplare auf. Zusätzlich gibt es die verschiedenen Themen auch auf der Homepage des Konvents. Für die heutige Sitzung haben sich Frau Lun und Herr Clementi entschuldigt.

Wir als Präsidium haben an das Präsidium des Südtiroler Landtages geschrieben, um eine Klärung zum Konsensprinzip zu bekommen. Ich lese Ihnen das Schreiben vor, das wir vom Vizepräsidenten des Südtiroler Landtages Thomas Widmann bekommen haben: *"Sehr geehrter Abgeordneter Tschurtschenthaler, um die Angelegenheit richtig einzuordnen bzw. um festzustellen, wie eng oder wie weit der Begriff "Konsens" verstanden werden muss, ist im vorliegenden Fall eine Bewertung des Willens des Gesetzgebers unbedingt notwendig. Im vorliegenden Fall, also bei der Verabschiedung des Landesgesetzes Nr. 3/2015 war die Absicht des Gesetzgebers, mit dem Konvent ein Organ einzurichten mit der Aufgabe, einen Entwurf betreffend sowohl die institutionellen Anpassungen als auch die erforderlichen Ergänzungen des Autonomiestatuts zu prüfen, zu diskutieren und diese dem Südtiroler Landtag vorzulegen. Die Ratio des Gesetzgebers war also zweifelsfrei jene, dass im Konvent alle gewünschten Inhalte vorgebracht werden, dass über etwaige mögliche Maßnahmen diskutiert wird und dass am Ende auch ein entsprechendes Dokument dem Landtag vorgelegt werden kann. Bei einer sehr restriktiven Auslegung des Begriffs muss man davon ausgehen, dass dies nicht der Fall sein wird, wie Sie es richtigerweise befürchten."*

Jetzt wird Laura Polonioli dazu noch weitere Ausführungen machen.

POLONIOLI Laura: Io direi di riassumere quello che abbiamo detto la scorsa volta per iniziare poi a lavorare in concreto sui temi. Chiariamo oggi nuovamente che cosa significa questo principio del consenso.

Innanzitutto principio del consenso significa che non c'è votazione. Consenso non significa però unanimità, quindi non significa che dobbiamo prendere le decisioni con una unanimità. Consenso significa che si dovrà cercare di pervenire ad una proposta sulle varie modifiche e revisioni dello Statuto, con un consenso più o meno ampio. Laddove non si raggiunge questo consenso, ci potrà essere una proposta diversa con punti di disaccordo, quindi andremo ad avere una proposta, chi avrà dei punti di disaccordo presenterà una proposta, tutte queste proposte concrete saranno riunite in un documento definitivo e verranno trasmesse al Consiglio provinciale.

Ci sarà poi il caso di astensione, che significa semplicemente che ci si potrà fare da parte rispetto alla proposta, semplicemente non si assumerà la responsabilità di quella proposta, senza necessariamente formulare un'altra proposta.

In definitiva noi adempiamo al mandato secondo legge cercando di formulare il più possibile proposte concrete con un più o meno ampio consenso. Laddove non ci sarà questo consenso, ci saranno proposte con i punti in disaccordo, le quali anche verranno trasmesse in un unico documento definitivo al Consiglio provinciale.

Su questo direi che possiamo mettere un punto fermo, perché questa è la legge che ci chiede di lavorare e che ci dà questo compito.

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Danke, Laura. Für heute wäre geplant gewesen, dass Landeshauptmann Kompatscher zu uns kommt. Er hat heute ein dringendes Treffen mit Präsident Rossi. Deswegen wird er ein anderes Mal zu uns kommen.

Wir kommen jetzt zum Tagesordnungspunkt 2 "Bericht der Rechtsexperten bzw. Juristen zum Stand des bestehenden Autonomiestatuts und den Durchführungsbestimmungen". Ich möchte zunächst einmal Frau Esther Happacher und Frau Renate von Guggenberg für die Bereitschaft danken, dass sie uns in diese Materie einführen.

Wer möchte beginnen? Frau Happacher, bitte.

HAPPACHER Esther: Einen schönen guten Morgen von meiner Seite. Renate von Guggenberg und ich haben uns hinsichtlich der knappen Stunde, die wir zur Verfügung haben, abgesprochen, um Ihnen durch das Autonomiestatut und durch die Durchführungsbestimmungen eine Art Orientierung, eigentlich einen Wegweiser, wenn man so will, durch das System der Autonomie zu geben. Nachdem es aufgrund der Zeitvorgaben nur eine Art Wegweiser sein kann, werden wir nicht in die Details gehen können, aber wenn wir es heute schaffen, Ihnen einen Einblick zu geben, wie denn die Struktur Südtirols aufgebaut ist, dann haben wir das, was wir uns vorgenommen haben, hoffentlich erreichen können, was hier für die Arbeiten des Konvents auch ein wertvoller Beitrag sein könnte. Wir werden uns abwechseln. Ich werde beginnen und dann wird an einem bestimmten Punkt Renate von Guggenberg weiterfahren.

Erstens gilt es, glaube ich, abzuklären, was eigentlich die Rechtsquellen der Südtiroler Autonomie sind. Welche Ebenen an Rechtsquellen haben wir? Ich werde mit den völkerrechtlichen Rechtsquellen, mit dem Pariser Abkommen von 1946, dann mit dem Paket von 1969 und mit der Streitbeilegungserklärung von 1992 beginnen und zuletzt auf den Briefwechsel Renzi-Faymann hinsichtlich des sogenannten Sicherungspaktes hinweisen. Das sind völkerrechtliche Rechtsquellen für die Autonomie Südtirols. Bedeutend daran ist auch, dass aus diesen Rechtsquellen, insbesondere aus dem Pariser Abkommen auch eine Schutzfunktion Österreichs resultiert. Was heißt Schutzfunktion? Dass Österreich begleitet, überwacht, überprüft, ob der Ver-

tragspartner Italien seinen Verpflichtungen aus diesen völkerrechtlichen Rechtsquellen nachkommt. Das ist die Schutzfunktion Österreichs.

Was ist der Inhalt des Pariser Abkommens? Ich glaube, dass Sie es alle wissen, aber es ist vielleicht nicht schlecht, wenn man es noch einmal kurz wiederholt. Im Pariser Abkommen stehen einerseits eine Gesetzgebungs- und Verwaltungsautonomie für Südtirol und andererseits Minderheitenschutzbestimmungen drinnen. Ich nenne sie jetzt einmal im engeren Sinne wie zum Gebrauch der Sprache. Das sind Minderheitenschutzbestimmungen im engeren Sinn. Die Gesetzgebungs- und Verwaltungsautonomie ist aber genauso Minderheitenschutz, weil es die autonome Wahrnehmung der Interessen des Gebietes und der zu schützenden Volksgruppen gewährt.

Wie hat Italien nun seine völkerrechtlichen Verpflichtungen umgesetzt? Jetzt kommen wir zur zweiten Ebene, nämlich zur Verfassungsebene. Ich muss vorausschicken, dass wir in der italienischen Verfassung auch grundlegende Rechtssätze haben. Hier haben wir einen Artikel 5, in dem einerseits das Prinzip der Autonomie verankert ist, das heißt Autonomie für Regionen, Provinzen, Gemeinden, andererseits aber auch das Prinzip der Einheit. Diese beiden Prinzipien stehen im Artikel 5 als grundlegende Rechtssätze der italienischen Republik und stehen natürlich in einem Spannungsverhältnis. Das ist überhaupt nicht abzustreiten.

Wir haben noch einen weiteren Punkt, den es hier zu erwähnen gilt. Es ist der Artikel 6, auch ein grundlegender Rechtssatz, der vorsieht, dass zum Schutz der sprachlichen Minderheiten positive Maßnahmen gesetzt werden können. Das ist eine besondere Ausformung des Gleichheitsgrundsatzes.

Wir haben einen weiteren zentralen Punkt, und zwar jenen, dass die italienische Verfassung vorsieht, dass mit einem Verfassungsgesetz besondere Formen und Arten der Autonomie möglich sind, also Sonderregelungen für fünf Regionen, die dort aufgezählt werden. Das sind die sogenannten Regionen mit Sonderstatut. Ich betone hier, das wird mit Verfassungsgesetz

gemacht, das heißt also, dass diese Rechtsquellenform gewählt wird, auch um besondere, unter Umständen auch abweichende Formen und Arten von Autonomie im System der Rechtsquellen möglich zu machen.

Das Südtiroler Autonomiestatut ist ein solches Verfassungsgesetz. Es wurde bereits 1948 als Erstes Autonomiestatut noch von der verfassungsgebenden Versammlung verabschiedet. Sie kennen, glaube ich, alle die Geschichte des Ersten Autonomiestatuts. Wir haben jetzt, wenn man so will, durch das sogenannte Zweite Autonomiestatut von 1972 die Grundlage der Südtiroler Autonomie. Dieses Verfassungsgesetz kann auch abgeändert werden - darüber ist schon ein paar Mal gesprochen worden -, aber nur im Wege der Verfassungsgesetzgebung, wobei ich darauf hinweise, dass diese Abänderung für Südtirol besondere Verfahrensschritte hat. Es ist zwar das Verfahren über das Parlament, aber mit einigen Besonderheiten.

Südtirols Autonomie ist nicht nur im Autonomiestatut, also in diesem Verfassungsgesetz enthalten, sondern ein nicht unwesentlicher Teil der Regelungen ist in Durchführungsbestimmungen zu diesem Sonderstatut enthalten. Wir haben also nicht nur die verfassungsgesetzlichen Regelungen in Ausführung der völkerrechtlichen Verpflichtungen, sondern ein ganzes System an Durchführungsbestimmungen dazu.

Diese Durchführungsbestimmungen sind eine ganz besondere Art der Rechtsquelle. Die Juristen sagen dazu, dass es atypische Rechtsquellen sind. Warum? Weil sie in einem eigenen Verfahren entstehen. In diesem Verfahren sind positive Gutachten von Kommissionen, und zwar der 6er und 12er Kommission zwingend vorgesehen. Dieses besondere Verfahren führt aber auch dazu, dass sie eine besondere Widerstandskraft aufweisen. Was heißt eine besondere Widerstandskraft? Das heißt, dass sie mit einem ordentlichen Gesetz des Parlamentes oder auch mit Akten mit Gesetzeskraft der Regierung wie ein Gesetzesdekret oder ein gesetzesvertretendes Dekret nicht abgeändert werden können. Wenn man sich das so vorstellt: Das System der

Rechtsquellen, verschiedene Ebenen, Verfassung, Verfassungsgesetze, ordentliches Gesetz darunter.

Die Durchführungsbestimmungen stehen über den ordentlichen Gesetzen, und zwar zwischen Verfassung und ordentlichen Gesetzen. Sie führen das Autonomiestatut durch. Wie? Was heißt durchführen? Das heißt einmal zunächst, sie haben, wenn man so will, in einer ersten Phase Ämter, Personal, Vermögen übertragen. Sie haben abgegrenzt, welche Verwaltungsfunktionen Südtirol aufgrund des Zweiten Autonomiestatuts zustehen - vorher waren es ein bisschen weniger -, an Inhalt zu bestimmen. Sie haben aber auch die Detailregelungen wie zum Beispiel das Recht auf den Gebrauch der deutschen Sprache zu verstehen ist. Ich weise zum Beispiel auf die Regelungen zum Sprachgebrauch vor Gericht hin. Das ist auch ein Inhalt der Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut. Sie nehmen laufend allfällige erforderliche Anpassungen neuer gesetzlichen Entwicklungen in Italien vor. Im Zusammenhang mit dem Steuerföderalismus war zum Beispiel ganz klar festgeschrieben: Das wird für Südtirol mit Durchführungsbestimmung gemacht.

Sie kann auch Klarstellungen zu Gesetzgebungsfunktionen enthalten. Ich denke gerade an die Zuständigkeit für die öffentlichen Aufträge. Das heißt, dass Durchführungsbestimmungen sehr, sehr viele Inhalte haben. Sie führen das Autonomiestatut durch und sie ergänzen es auch. Das ist absolut klar. Sie können auch ergänzende Regelungen, integrierende Regelungen schaffen, solange es im Rahmen des Geistes des Autonomiestatuts bleibt, wenn es darum geht, den Geist und den Inhalt des Autonomiestatuts durchzuführen, umzusetzen und zu ergänzen.

Ein weiterer Punkt ist noch zu erwähnen. Es gibt aber auch durchaus Gesetzesbestimmungen, also ordentliche Gesetze des Parlaments, in denen weitere Zuständigkeiten des Landes verankert sind. Ich denke jetzt zum Beispiel an die Freie Universität Bozen oder aber an die erste Generation der Bestimmungen, mit denen die Zuständigkeit für die Staatsstraßen übernommen worden ist. Wir haben neben den Durchführungsbestimmungen auch weitere Staatsgesetze, die

Verwaltungsbestimmungen, aber auch Gesetzesbefugnisse Südtirols beinhalten können. Sie sehen also, dass wir hier schon zwei Ebenen und eine Ebene noch weiter aufgesplittet haben.

Eine weitere Ebene darf nicht vernachlässigt werden. Das ist die Ebene des Rechts der Europäischen Union. Das Recht der Europäischen Union kann man ganz grob in Primärrecht, also in Verträge teilen und in Sekundärrecht, also Rechtsakte, die die Organe der Europäischen Union schaffen. Ich glaube, dass wir alle eine Verordnung oder die Richtlinien der Europäischen Union kennen. Das ist nur ein Teil, aber ein wichtiger Teil dieser von den Organen der Europäischen Union erzeugten Rechtsakte.

Für das Verhältnis zwischen dem Recht der Mitgliedsstaaten und dem Recht der Europäischen Union gilt: Wenn Unionsrecht unmittelbar anwendbar und wirksam ist, dann müssen das die Behörden, sei es Gerichtsbehörden als auch Verwaltungsbehörden unmittelbar anwenden und durchführen. Es gilt aber auch, dass man, wenn es entgegenstehende Regelungen im Mitgliedsstaat gibt, diese auf jeden Fall unionskonform zu interpretieren und entsprechend den Vorgaben des Unionsrechts anzuwenden hat und sie allenfalls an das Unionsrecht anpassen muss. Dieser Bereich wurde schon sehr früh als wichtig erkannt.

Wir haben bereits aus dem Jahre 1987 eine Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut, in der es genau um diese Frage der Anwendung und allenfalls auch der Durchführung und Umsetzung vom Unionsrecht geht. Damals hieß es noch Gemeinschaftsrecht. Dort wurde ausdrücklich festgehalten, dass in allen Bereichen der primären Kompetenz – Renate von Guggenberg wird dann noch kurz erklären, was eine primäre Kompetenz ist – die Verordnungen von den Südtiroler Behörden anzuwenden sind, allenfalls auch vom Gesetzgeber noch auszuführen, wenn dies erforderlich ist, und die Richtlinien. Das heißt, wir haben bereits 1987 eine Regelung auf Durchführungsbestimmungsniveau, die sich mit diesen Rechtsquellen befasst. Inzwischen ist es absolut klargestellt, dass das Land Südtirol, und zwar dort, wo es Kompeten-

zen und Zuständigkeiten hat, für die Anwendung, Durchführung, Umsetzung und dort, wo möglich, Ausgestaltung des Unionsrecht zuständig ist.

Nachdem ich Ihnen jetzt versucht habe - ich hoffe, dass ich nicht zu schnell war – den Rahmen der Rechtsquellen sehr schematisch näherzubringen, in dem sich das Sonderstatut einbettet, beginne ich jetzt einen Überblick zu geben, was denn wo im Autonomiestatut steht, also wie das Sonderstatut oder Autonomiestatut aufgebaut ist.

Erstens ist zu sagen: Der Aufbau ist, so wie wir ihn heute haben, nach wie vor der Aufbau des Ersten Autonomiestatuts aus dem Jahre 1948, also die Struktur ist nach wie vor diese. In wesentlichen Punkten wurden grundlegende Änderungen vorgenommen, insbesondere durch die Verschiebung der Kompetenzen hin zu den beiden autonomen Provinzen von der Region weg. Hier haben wir schon ein Charakteristikum. Dieses Autonomiestatut hat sozusagen eine Art Dreierkonstellation. Wir haben die beiden autonomen Provinzen, die nunmehr, wenn man so will, wie Regionen von der Kompetenzlage her dastehen und wir haben die Region. Wir haben also Regelungen im Autonomiestatut, die die Region betreffen, Regelungen, die die beiden autonomen Provinzen betreffen, also Südtirol und Trentino, die teilweise gleich sind für die beiden autonomen Provinzen, aber sich teilweise auch unterscheiden, wo also auch besondere Regelungen für Südtirol und andere Regelungen für das Trentino gelten.

Eine reine Südtiroler Regelung ist zum Beispiel der Artikel 19, nämlich die Schule in Südtirol oder Artikel 100 hinsichtlich des Sprachgebrauchs. Wir haben aber auch Trentiner Regelungen hinsichtlich der Finanzierung der ladinischen und deutschsprachigen Minderheiten im Trentino. Das heißt, dass das Autonomiestatut gemeinsame Regelungen für die beiden Provinzen und unterschiedliche Regelungen enthält, je nachdem welcher Gegenstand geregelt werden soll.

Ganz vorne in den ersten Artikeln stehen, wenn man so will, zwei Grundsätze. Das ist einmal, dass es innerhalb der Einheit der unteilbaren Republik nunmehr diese Sonderregelung

gibt und dass ein gleiches Recht für die Bürger aller Sprachgruppen bestehen soll, das heißt Gleichberechtigung der Sprachgruppen und Schutz der ethnischen und kulturellen Eigenheiten. Wir haben also Gleichheit der Sprachgruppen, Schutz der Minderheit auch durch die Gleichheit der Sprachgruppen. Wir haben also diese Prinzipien in Artikel 2 stehen. Sprachgruppenschutz ist zugleich Minderheitenschutz, aber es gibt auch Bestimmungen, die, wenn man so will, die deutsche und ladinische Minderheit unmittelbar betreffen alleine. Im Pariser Vertrag ist der Schutz für die deutsche und ladinische Minderheit durch das Paket hinzugekommen, aber der Pariser Vertrag, also die völkerrechtliche Verpflichtung Italiens lautet: Schutz der deutschen und ladinischen Volksgruppe.

Gleich nach diesen grundlegenden Bestimmungen kommt es zum Sukkus, nämlich zu den Kompetenzen. Diesbezüglich möchte ich gerne das Wort an Renate von Guggenberg weitergeben.

VON GUGGENBERG Renate: Auch meinerseits einen schönen guten Morgen. Ich habe die Aufgabe, die Kompetenzen zu durchleuchten. Meines Erachtens ist es in diesem Zusammenhang sicherlich notwendig, zuerst auf die Verfassungsreform aus dem Jahr 2001 einzugehen, weil diese Verfassungsreform doch weitläufige Auswirkungen auf die Kompetenzen der Region und der Länder Bozen und Trient hat und ich mich dadurch wiederholen müsste.

Bekanntlich wurde mit der Verfassungsreform aus dem Jahr 2001 der Titel V der Verfassung, der die Überschrift "Die Regionen, die Provinzen und die Gemeinden" trägt, geändert. Insbesondere wurden mit diesen Verfassungsänderungen den Regionen mit Normalstatut Kompetenzen zugeordnet, also konkurrierende und Residual-Kompetenzen, auf die ich noch eingehen möchte. Was die fünf Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen von Bozen und Trient betrifft, ist vorzuschicken, dass die ausschließlichen konkurrierenden und ergänzenden Kompetenzen in ihren einzelnen Statuten festgeschrieben sind.

Wie gesagt, mit dieser Verfassungsreform wurden insbesondere den Regionen mit Normalstatut Zuständigkeiten zuerkannt, darunter die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis laut Artikel 117 Absatz 3, wonach jetzt allen Regionen, also sowohl jenen mit Normalstatut als auch jenen mit Sonderstatut die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis in allen dort aufgezählten Bereichen zusteht mit einer Ausnahme, und zwar die Festlegung der grundlegenden Prinzipien, die der Gesetzgebung des Staates vorbehalten sind. Um verschiedene Sachbereiche herauszunehmen: Zum Beispiel die internationalen Beziehungen der Regionen und ihre Beziehungen zur Europäischen Union, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, wissenschaftliche und technologische Forschung und Unterstützung der Innovation und der Produktionszweige, Gesundheitsschutz, Ernährung, Zivilschutz, Raumordnung, Häfen und Zivilflughäfen, große Verkehrs- und Schifffahrtsnetze und Regelung des Kommunikationswesens. In diesem Absatz 3 ist auch festgehalten, dass unbeschadet der dem staatlichen Gesetzgeber vorbehaltenen Befugnis zur Festsetzung wesentlicher Grundsätze die Gesetzgebungsbefugnis für diese Sachbereiche der konkurrierenden Gesetzgebung den Regionen zusteht.

Weiters wurde in Artikel 117 Absatz 4 der Verfassung die sogenannte Residualgesetzgebungsbefugnis festgeschrieben. Diese Residualgesetzgebungsbefugnis sagt: Für alle Sachgebiete, die nicht ausdrücklich der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten sind, steht den Regionen die Gesetzgebungsbefugnis zu. In diesem Artikel ist jedoch nicht festgelegt, um was für eine Gesetzgebungsbefugnis es sich handelt, also ausschließliche konkurrierende oder tertiäre Gesetzgebung, sondern es handelt sich dabei nur um eine Kompetenzzuweisung an die Regionen, besser gesagt, eine Kompetenzvermutung auf allen Sachgebieten, die außerhalb der Aufzählung der ausschließlichen und konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis liegen, die immer in diesem Artikel 117 festgehalten sind, also die ausschließlichen Zuständigkeiten des Staates bzw. die konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnisse Staat und Regionen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Urteilen erklärt, dass der Staat aufgrund seiner ausschließlichen Befugnis tief in die Residualzuständigkeit der Regionen mit Normalstatut, aber auch in jene mit Sonderstatut eingreifen kann. Hat der Staat nämlich eine ausschließliche Zuständigkeit, so ist die Residualkompetenz der Regionen der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates unterzuordnen. Er hat auch erklärt, dass der Staat als solcher jederzeit in diese Residualkompetenz eingreifen kann wie auch bei den konkurrierenden Kompetenzen und dass er die Gesetzgebungsbefugnis und auch die Verwaltungsbefugnis den Regionen entziehen kann und sich selbst zuschreiben kann, wenn es um die sogenannte Wahrung von gesamtstaatlichen Interessen geht, auf die ich noch zurückkommen werde.

Eine weitere Neuerung dieser Verfassungsreform ist die Zuerkenntnis der Verwaltungsbefugnisse an die Gemeinden. Das ist im Artikel 118 festgehalten. Darauf werden wir noch später zurückkommen. Das bringt zum Teil das System des Autonomiestatuts etwas in Unordnung, um es nicht anders zu bezeichnen. Wie gesagt, die Verwaltungsbefugnisse werden den Gemeinden zuerkannt, aber sofern eine einheitliche Ausübung derselben zu gewährleisten ist, werden sie nach dem Prinzip der Subsidiarität, der Differenzierung und der Angemessenheit den Provinzen, Stadtmetropolen, Regionen oder dem Staat übertragen. Es ist auch zu sagen, dass in vielen Fällen dieser Residualkompetenz, also dieser Kompetenz, die eigentlich niemandem zugeschrieben ist, sich der Staat in vielen Fällen die Befugnis vorbehalten hat, auch die Verwaltungsbefugnisse wahrzunehmen.

Was die Regionen mit Sonderstatut und die autonome Provinz Bozen angeht, hat der Verfassungsgerichtshof erklärt, dass diese Kompetenzen, die relativ wenige sind - wir kommen dann noch einmal darauf zurück - diesen zufallen sollten, dass es dafür aber immer noch eine Durchführungsbestimmung für die Anwendung braucht.

In den verschiedenen Absätzen von Artikel 117 sind noch besondere Aufgaben der Regionen und der autonomen Provinzen festgelegt. Sie nehmen zum Beispiel für die in ihre Zustän-

digkeit fallenden Sachgebiete an den Entscheidungen im Rahmen des Rechtssetzungsprozesses der Europäischen Union teil und sorgen für Anwendung und Durchführung von völkerrechtlichen Abkommen und Rechtsakten der Europäischen Union. Auf diesen Punkt ist bereits Kollegin Happacher eingegangen. Wir haben, wie gesagt, diesbezüglich eine besondere Durchführungsbestimmung. Allerdings ist im Artikel 117 Absatz 5 festgehalten, dass diese Zuständigkeiten, also die Beziehungen zur Europäischen Union mit einem Staatsgesetz geregelt werden. Man muss dazusagen, dass dies Verfassungsebene hat. Die Durchführungsbestimmungen sind zwischen diesen. Dann gibt es das staatliche Gesetz, was diese Aufgabe regelt, denn sie regelt sie schon, und dadurch sind gewisse Konflikte auch entstanden, aber wir beharren weiterhin auf der Anwendung der Durchführungsbestimmung aus dem Jahr 1987, weil sie eigentlich klar ist und, meines Erachtens, immer noch Gültigkeit hat.

Das Fazit dieser Verfassungsreform ist somit, dass der Staat alle drei Gewalten ausübt, also die Legislative, die Exekutive und die Rechtssprechende, wobei seine ausschließlichen Zuständigkeiten, auf die ich jetzt eingehen werde, eine unüberwindbare oder fast unüberwindbare Schranke für die Gebietskörperschaften darstellen. Die Regionen üben zwei Gewalten aus, nämlich die Legislative und die Exekutive, und zwar innerhalb der ihnen von der Verfassung oder vom Autonomiestatut gesetzten Schranken. Die Gemeinden, Stadtmetropolen und Provinzen sind hingegen nur mit einer exekutiven Gewalt ausgestattet, wobei die Gemeinden aber zu den Hauptträgern der Verwaltungsbefugnisse erhoben werden.

Im Rahmen dieser Verfassungsreform wurde auch der Artikel 116 der Verfassung geändert bzw. neu geschrieben, laut welchem die Regionen Friaul-Julisch Venetien, Sardinien, Sizilien, Trentino-Südtirol und Aostatal besondere Formen und Arten Autonomie gemäß ihren Sonderstatuten haben, die mit Verfassungsgesetz genehmigt werden, wobei – das ist sicherlich neu und sehr wichtig – die autonomen Provinzen Trient und Bozen die Region Trentino-Südtirol bilden. Durch die Verfassungsreform wurden die Statuten der Regionen mit Sonderstatut nicht

abgeändert. Wie Kollegin Happacher schon gesagt hat, ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Statute der Regionen mit Sonderstatut, die mit Verfassungsgesetz in Kraft gesetzt wurden, sowohl vor den ordentlichen Staatsgesetzen als auch besonderes Verfassungsrecht, sofern besondere Sachverhalte oder Sachbereiche geregelt werden, vor der Verfassung selbst Vorrang haben können. Die Verfassung findet folglich in den Regionen mit Sonderstatut nur auf Sachverhalte Anwendung, die nicht bereits durch ihre Sonderstatute geregelt sind.

In diesem Zusammenhang ist der Artikel 10 der Verfassungsreform, also des Verfassungsgesetzes Nr. 3/2001 sehr relevant. Dieser besagt nämlich, dass bis zur Anpassung der jeweiligen Statute die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes auch in den Regionen mit Sonderstatut und in den autonomen Provinzen Trient und Bozen Anwendung finden, und zwar für die Teile, in denen Formen der Autonomie vorgesehen sind, welche über die bereits zuerkannten hinausgehen. Ich persönlich kenne in diesem Zusammenhang eigentlich nur zwei Urteile, die die Tragweite dieses Artikels 10 erkannt haben, und zwar dahingehend, dass sozusagen die Zuständigkeiten der Regionen mit Sonderstatut und der Länder Bozen und Trient aufrecht bleiben und die Änderung der Zuständigkeiten des Staates auf diese Zuständigkeiten keine Einwirkung haben. In der Regel ist es allerdings anders. Es ist so, dass durch die Zuerkennung der ausschließlichen Zuständigkeiten an den Staat auch die Regionen mit Sonderstatut in ihren ausschließlichen Kompetenzen teilweise beschnitten worden sind.

Was sind diese ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnisse des Staates? Diese sind im Artikel 117 Absatz 2 festgeschrieben, darunter die Außenpolitik und die internationalen Beziehungen des Staates, die Beziehungen des Staates mit der Europäischen Union, Asylrecht und rechtliche Stellung der Bürger von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, Einwanderungen, Beziehungen zwischen der Republik und den religiösen Bekenntnissen, Organe des Staates, was eigentlich selbstverständlich ist und auch keinen Einfluss haben kann, und entsprechende Wahlgesetze, staatliche Referenden, Wahl zum Europäischen Parlament, öffentliche

Ordnung und Sicherheit, mit Ausnahme der örtlichen Verwaltungspolizei, Personenstand und Melderegister, Gerichtsbarkeit und Verfahrensvorschriften, Zivil- und Strafgesetzgebung, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im ganzen Staatsgebiet gewährleistet sein müssen, Sozialvorsorge, Umwelt, Ökosysteme und Kulturgüter. Dieser Artikel enthält die ausschließlichen Zuständigkeiten des Staates, auf dem die Gesetzgebungsbefugnis des Staates beruht und, wie wir dann im Rahmen der Zuständigkeiten der Region und den Ländern Bozen und Trient ausführen werden oder kurz ausführen werden, die Ausübung der Kompetenzen seitens der Regionen, auch jener der Sonderstatute. Er hebt zwar die für die Regionen mit Sonderstatut und die Länder Bozen und Trient durch Verfassungsgesetz festgeschriebenen primären Zuständigkeiten nicht auf, aber er beschränkt diese durch Ausübung seiner ausschließlichen Zuständigkeit. Wenn sich nämlich die ausschließlichen Zuständigkeiten des Staates mit den primären Zuständigkeiten der Regionen mit Sonderstatut überschneiden, dann bezeichnet die Rechtslehre und vor allem der Verfassungsgerichtshof die ausschließlichen Zuständigkeiten des Staates als transversale Werte oder auch Querschnittskompetenzen oder Querschnittsfunktionen, bei denen dem Staat Vorrang zu geben ist.

Im Artikel 117 Absatz 3 ist auch festgehalten, dass der Staat zusammen mit den Regionen die konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnisse ausübt, wobei, wie gesagt, dem Staat vorbehalten wird, die grundlegenden Prinzipien festzulegen. Was die Region Trentino-Südtirol und die autonomen Provinzen Bozen und Trient anbelangt, haben diese laut Autonomiestatut sowohl ausschließliche, auch primäre oder alleinige als auch konkurrierende sekundäre und ergänzende tertiäre gesetzgeberische Zuständigkeiten. Diese Zuständigkeiten sind in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 bzw. – dies bezieht sich auf die Länder Bozen und Trient – 8, 9 und 10. Überdies kann den autonomen Provinzen und der Region mit Staatsgesetz die Befugnis zuerkannt werden, Ge-

setzesbestimmungen für Dienste zu erlassen, die sich auf Sachgebiete beziehen, die nicht in die jeweiligen statutarisch festgelegten Zuständigkeitsbereiche fallen.

Die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis der Region ist in Artikel 4 des Autonomiestatuts festgehalten, wonach die Region befugt ist, in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik und der Achtung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen, in welchen jenes des Schutzes des örtlichen Sprachminderheiten inbegriffen ist, sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik, Gesetzesbestimmungen zu erlassen, und zwar auf den Sachgebieten Ordnung der Regionalämter und des zugeordneten Personals, Ordnung der halbregionalen Körperschaften, Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzung und die Enteignung von Regionalinteresse, Grundbücher, Feuerwehrdienste und Ordnung der sanitären Körperschaften und Krankenhauskörperschaften, Ordnung der Handelskammern, Genossenschaftswesen.

Die Region Trentino-Südtirol verfügt auch über die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis, die sie nicht nur im Rahmen der Schranken laut Artikel 5 des Statuts, wie gesagt, Übereinstimmung mit der Verfassung, Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik, Achtung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen, sondern auch unter Achtung einer weiteren Schranke laut Artikel 5 des Statuts, und zwar die Grundsätze der Gesetze des Staates nur mehr auf zwei Sachgebieten Gesetzgebungsbefugnisse hat, und zwar Ordnung der örtlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtung und Ordnung der Körperschaften für Boden- und Agrarkredit der Sparkassen und der Raiffeisenkassen sowie der Kreditanstalten regionalen Charakters.

Laut Artikel 6 verfügt die Region weiters über ergänzende Gesetzgebungsbefugnis auf den Gebieten der Sozialvorsorge und Sozialversicherung, das heißt, dass sie die Gesetzesbe-

stimmungen zur Ergänzung der Gesetzesvorschriften des Staates erlassen und auch eigene autonome Institute errichten oder ihre Einrichtung fördern kann.

Laut Artikel 7 kann die Region Trentino-Südtirol weiters nach Befragen der betroffenen Bevölkerung neue Gemeinden errichten und ihre Gebietsabgrenzungen und Benennungen ändern.

Was die ausschließlichen Zuständigkeiten der Länder Bozen und Trient betrifft, sind diese in Artikel 8 des Autonomiestatuts festgehalten, wobei die Schranken dieselben sind, die der Region laut Artikel 4 des Statuts auferlegt sind und die Sachgebiete, auf denen die beiden Länder zuständig sind, sind sehr weitläufig. Wir haben in der primären Kompetenz ganze 29 Zuständigkeitsbereiche. Diese flächern sich eigentlich so ziemlich über alles, was man regeln kann. Wir haben alle die Autonomiestatute bekommen und können auf diese eingehen.

Weiters gibt es auch bei den Ländern Bozen und Trient die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis, die in Artikel 9 festgehalten ist. Auch dort sind die Schranken die gleichen wie für die Region Trentino-Südtirol, die in Artikel 5 festgehalten sind. Auch hier haben wir 11 Zuständigkeiten wie Ortspolizei in Stadt und Land, Handel, Unterricht an Grund- und Sekundarschulen. Es ist natürlich selbstverständlich, dass diese Zuständigkeiten auch nach Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes aus dem Jahre 2001 bis zur Anpassung des Autonomiestatuts, das von Artikel 10 des Verfassungsgesetzes selbst vorgesehen ist, da das Statut eine verfassungsrechtliche Sonderregelung darstellt.

Der Artikel 10 ist eigentlich dadurch geboren, und zwar erstens einmal, um die Zuständigkeiten der Regionen und der Provinzen mit Sonderstatut zu schützen, aber nachdem aufgrund von Artikel 117 Absatz 3 den Regionen mit Normalstatut doch viele Zuständigkeiten zuerkannt worden sind, kommt es zu einer Annäherung der Regionen mit Sonderstatut. Durch diese Verfassungsreform, weil den Regionen mit Normalstatut weitere Zuständigkeiten zuerkannt worden sind, gibt es auch für die autonomen Provinzen weitere Zuständigkeiten, die sich

aus dieser Verfassungsreform herleiten können. Wenn man vergleicht, was die Länder als solche schon Zuständigkeiten aufgrund des Autonomiestatuts haben und was den Regionen mit Normalstatut aufgrund der Änderung der Verfassung zuerkannt worden ist, dann kann man sozusagen weitere Zuständigkeiten ausfindig machen, und zwar die internationalen Beziehungen und die Beziehungen zur Europäischen Union, der Außenhandel, die Berufe, die wissenschaftliche und technologische Forschung und Unterstützung der Innovation der Produktionszweige, Häfen und Zivillughäfen und große Verkehrs- und Schifffahrtsnetze, obwohl diese, meines Erachtens, als solche schon in den Autonomiebestimmungen enthalten sind: Regelung des Kommunikationswesens, Produktion, Transport und Verteilung von Energie. Dieser Übergang der konkurrierenden Zuständigkeiten hätte, wie gesagt, automatisch erfolgen müssen aufgrund von Artikel 10 der Verfassungsreform selbst, aber der Verfassungsgerichtshof vertritt eine andere Auffassung, und zwar, dass es diesbezüglich eigener Durchführungsbestimmungen bedarf.

Wie den anderen Regionen steht der Region Trentino-Südtirol und den beiden autonomen Provinzen Bozen und Trient im Bereich der zusätzlichen konkurrierenden Befugnisse die Detailgesetzgebung zu, während dem Staat aufgrund von Artikel 117 Absatz 3 die Festlegung der grundlegenden Prinzipien vorbehalten ist. Da besteht, was ich vorhin angesprochen habe, ich werde noch darauf zurückkommen, aufgrund des Autonomiestatuts ein Parallelismus zwischen Gesetzgebungsbefugnissen und Verwaltungsbefugnissen. Was allerdings diese Zuständigkeiten angeht, besteht der Zweifel, dass nicht die Bestimmung der Verfassung zum Tragen kommt, laut welcher die Verwaltungsbefugnisse an die Gemeinden übertragen werden müssen. In diesem Sinne haben wir auch das Gesetz über den Rat der Gemeinden erlassen, um auch einen guten Willen zu zeigen, dass wir sozusagen auch den Gemeinden Befugnisse zuerkennen möchten.

Dann haben wir laut Artikel 10 noch die ergänzenden Zuständigkeiten. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten können Bestimmungen zur Ergänzung der Vorschriften des Staates erlassen

werden, die sich aus lokalen Erwägungen ergeben und eine Spezifizierung auf Landesebene verlangen.

Besondere Zuständigkeiten, was die autonomen Provinzen betrifft, sind insbesondere in den Artikeln 11, 12 und 13 enthalten. Dort geht es um besondere Zuständigkeiten bezüglich Kreditanstalten und um den Bereich der Elektroenergie bzw. große Wasserableitungen, aber das sind sehr detaillierte Bestimmungen, auf welche ich nicht eingehen möchte.

Meines Erachtens sind die Schranken bei der Ausübung der Gesetzgebungsbefugnis wichtig. Sowohl der Region als auch den beiden Ländern sind Schranken auferlegt. Dabei gibt es die herkömmlichen Schranken, also die im Autonomiestatut als solches festgeschrieben sind und jene, die aus der Verfassungsreform herrühren und jene des EU-Rechts.

Ich habe es schon angedeutet. Laut Autonomiestatut können die Regionen – Artikel 4 - und die beiden Länder - Artikel 8 - innerhalb folgender Schranken ihre ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnisse ausüben: In Übereinstimmung mit der Verfassung, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik, unter Achtung der internationalen Verpflichtungen, unter Achtung der nationalen Interessen, in denen der Schutz der örtlichen sprachlichen Minderheiten inbegriffen ist und unter Achtung der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik.

In Artikel 117 Absatz 2 der Verfassung spricht die Verfassung, was die Regionen mit Normalstatut anbelangt, im Bereich der konkurrierenden und sekundären Gesetzgebungsbefugnis nur mehr von Wahrung der Verfassung, vom Gemeinschaftsrecht und von den internationalen Verpflichtungen. Die Schranke der Beachtung der Grundsätze der Rechtsordnung der Republik ist trotz Nicht-Erwähnung in Artikel 117 der Verfassung auch nach Inkrafttreten der neuen Verfassung sowohl für die Regionen mit Normalstatut als auch für die Regionen mit Sonderstatut laut einhelliger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs eine Schranke geblieben.

Die Achtung der internationalen Verpflichtungen: Sowohl der Staat als auch die Regionen und autonomen Provinzen haben die Pflicht, das Völkerrecht als verbindliches Recht zu beachten und die internationalen Verpflichtungen zu erfüllen. Wird diese Schranke von der Region oder von den autonomen Provinzen nicht eingehalten, so kann der Staat laut Artikel 120 der Verfassung, der ebenfalls abgeändert worden ist, seine Ersatzgewalt ausüben. Dabei gibt es zwei Arten von internationalen Verpflichtungen, und zwar, dass sie sich an der Entstehung beteiligen bzw. dass sie sich auch an die internationalen Abkommen, Vereinbarungen und Rechtsakte halten. Wie ich vorhin erwähnt habe, ist in Artikel 117 Absatz 9 der Verfassung festgehalten, dass auf jenen Sachgebieten, die in den Zuständigkeitsbereich der Region fallen, Abkommen mit Staaten und Vereinbarungen mit Gebietskörperschaften eines anderen Staates in den durch Staatsgesetzen geregelten Fällen und Formen abgeschlossen werden können. Bezüglich dieses Absatzes hat der Verfassungsgerichtshof eingewendet, dass sich auch der Staat, obwohl es in den Kompetenzbereich der Regionen fällt, einschalten kann.

Weitere Schranke ist das gesamtstaatliche nationale Interesse, was als solches eigentlich nicht sehr einfach zu definieren ist. Auf jeden Fall fällt darunter der Schutz der örtlichen sprachlichen Minderheiten, der in Artikel 4 des Autonomiestatuts seinen Niederschlag findet. Seit der Reform wurde dieser Begriff vom Verfassungsgerichtshof folgendermaßen definiert: "Wenn dringliche und essentielle einheitliche Interessen "interessi unitari" des Staates vorliegen, so sind die Staatsgesetze im ganzen Staatsgebiet zu beachten. Somit können diese einheitlichen Interessen keinesfalls durch regionale Gesetze oder Verordnungen beschränkt werden. Wenn es um den Standard eines einheitlichen Rechtsschutzes "standard di tutela uniforme" geht, muss dieser im gesamten Staatsgebiet von allen Regionen, auch von jenen mit Sonderstatut beachtet werden.

Die transversalen Werte, Querschnittskompetenzen, die ausschließlichen Zuständigkeiten des Staates, hat der Staat die Standards eines einheitlichen Schutzes für das ganze Staatsgebiet

festzulegen und allen Regionen und autonomen Provinzen aufzuerlegen. Wenn es zum Beispiel um den Schutz der Gesundheit, um die Wahrung der öffentlichen Ordnung, um die Sicherheit, um die Umwelt, um den Landschaftsschutz, also um einheitliche Interessen der Republik geht, so hat der Staat immer ein vorrangiges nationales Interesse zur Erreichung einheitlicher Kriterien und einer hoheitlichen Gesetzesregelung im gesamten Staatsgebiet. Auch außerhalb des Befugnisbereichs kann der Staat immer dann intervenieren, wenn es um die Wahrung einheitlicher Instanzen "istanze unitarie" oder um wirtschaftspolitische Zielsetzungen geht, die nationale Relevanz haben. Nur dem Staat steht es zu, die wesentlichen Standards auf dem Gebiet der bürgerlichen und sozialen Rechte festzulegen. Der Schutz der Kulturgüter ist von nationalem Interesse und somit Sache des Staates, genauso wie die öffentlichen Arbeiten, die von vorwiegend nationalem Interesse sind.

Der einzige Schutz, der die Region Trentino-Südtirol und die beiden Provinzen betrifft: In diesem Zusammenhang muss der Staat bei dem gesamtstaatlichen einheitlichen Interesse immer den Minderheitenschutz berücksichtigen.

Eine weitere Schranke ist die Achtung der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen. Es kommt immer wieder vor, dass der Staat in diesem Zusammenhang ... Alle Bestimmungen, die in diesen Gesetzen enthalten sind, sind sozusagen grundsätzliche Reformen. Der Verfassungsgerichtshof hat sich jedoch dahingehend ausgesprochen, dass nur jene Bestimmungen, die tatsächlich grundlegende Bestimmungen sind und die folglich zu einschneidenden Neuerungen führen, die im gesamten Staatsgebiet gültig sein müssen, die Befugnisse der Regionen mit Sonderstatut und die Länder Bozen und Trient beschränken können und das unabhängig davon, ob der Gesetzgeber sie als solche definiert hat oder nicht.

In diesem Zusammenhang ist es sicherlich angebracht, kurz die Durchführungsbestimmung Nr. 266 aus dem Jahr 1992 zu nennen, laut welcher die Region Trentino-Südtirol und die beiden Länder 6 Monate Zeit haben – in den entsprechenden Gesetzen sind längere Zeiten vor-

gesehen -, sich an diese Reformen anzupassen und somit diese Reformen, wenn es tatsächlich solche sind, sofort Anwendung finden.

Schranken finden wir natürlich auch in der Verfassungsreform als solche, wie ich schon angedeutet habe. Aufgrund der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnisse des Staates ist dies auch zu einer fast unüberwindbaren Schranke für die Ausübung der statutarischen Befugnisse der Regionen mit Sonderstatut und der beiden Provinzen gekommen. Ich möchte ein Beispiel nennen. Sowohl die Region Trentino-Südtirol als auch die beiden Länder Bozen und Trient haben ausschließliche Zuständigkeit auf dem Sachgebiet der Ämter und des Personals. Dort steht dies sehr klar drinnen, aber infolge der Verfassungsreform haben wir auf diesem Gebiet sehr große Einschränkungen erleiden müssen, weil durch die Privatisierung des öffentlichen Dienstverhältnisses der Verfassungsgerichtshof gesagt hat, dass auch die staatliche ausschließliche Zuständigkeit, und zwar jene der Zivilgesetzgebung eine Schranke in der Ausübung dieser ausschließlichen Zuständigkeit ist.

Durch diese transversalen Werte oder, wie ich schon gesagt habe, Querschnittskompetenzen oder Querschnittsfunktionen kann der Staat auch in die ausschließliche Zuständigkeit in den Fällen von wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bereichen der Regionen eingreifen. Er kann sozusagen mit seiner ausschließlichen Zuständigkeit Schranken auferlegen und das mit dem Hinweis der notwendigen Einförmigkeit und Gleichförmigkeit der Parameter.

Wir haben das erst kürzlich, wie meine Kollegin schon gesagt hat, im Bereich der öffentlichen Aufträge erlebt. Wir sind sozusagen in der kleinen Umsetzung, würde ich sagen, vor dem Staat, also bevor das Delegierungsgesetz auf staatlicher Ebene umgesetzt wurde, haben wir eingegriffen. Eine Anfechtung konnte vermieden werden mit dem Hinweis, dass wir uns, sobald der Staat das Durchführungsgesetz erlässt, innerhalb der 6 Monate diesen Grundsätzen anpassen müssen. Ich bin damit nicht sehr glücklich. Die frühere Rechtsprechung hat mir besser gefallen. Sie ist dahin gegangen, dass, wenn es Delegierungsgesetze gegeben hat, nur die in diesen

Delegierungsgesetzen ... Ein Delegierungsgesetz ist ein Gesetz, mit dem die Exekutive beauftragt wird, Einzelbestimmungen zu erlassen, dass nur die Grundsätze, die im Delegierungsgesetz enthalten sind, für die Sonderautonomien bindend sind. In letzter Zeit gibt es hingegen die Rechtssprechung, die besagt, dass auch die Durchführungsgesetze als solche, sofern sie effektiv Reformen beinhalten, bindend sind.

Dann noch kurz zu den Ersatzvornahmen des Staates. Diese sind wieder in Artikel 120, wie ich schon angedeutet habe, enthalten und auch diese sind natürlich eine Schranke für die Zuständigkeiten der Sonderautonomien. Sie wird immer dann angewandt, um die Wahrung einheitlicher gesamtstaatlicher Interessen zu schützen. Es gibt außerordentliche und ordentliche Ersatzvornahmen. Die außerordentliche Ersatzvornahme ist dem Staat vorbehalten, wenn sich eine andere Gebietskörperschaft der Republik nicht an die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen hält.

Nicht berührt durch diese Ersatzvornahmen ist das Recht auf Ersatzvornahme der autonomen Provinz Bozen und jener von Trient gegenüber den Gemeinden, wo es auch bestimmte Voraussetzungen braucht, und zwar muss die Ersatzvornahme in einem Sachbereich erfolgen, die an die Befugnis der Länder fällt. Sie muss vom Landesgesetz vorgesehen sein, das die substantiellen und formellen Voraussetzungen festlegt. Sie muss von einem Regierungsorgan des Landes oder von einem von der Landesregierung bestellten Ad-hoc-Kommissar vollzogen werden. Sie kann nur in Sachbereichen ausgeübt werden, in denen die Gemeinden keinen Ermessensspielraum haben. Auf jeden Fall im Sinne der loyalen Zusammenarbeit und des Subsidiaritätsprinzips zwischen dem Land und den Gemeinden muss im Landesgesetz vorgesehen sein, dass die Gemeinden vorerst in die Lage versetzt werden, zu intervenieren und die Weisungen autonom zu erfüllen und erst dann kann es, sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, zur Ersatzvornahme kommen.

Die letzte Schranke ist noch das Unionsrecht. Es ist selbstverständlich, dass die Mitgliedsstaaten, so wie Italien ein Mitgliedsstaat ist, verpflichtet sind, das Unionsrecht strikt einzuhalten, das heißt die Verträge und alle anderen Bestimmungen, Sekundärrecht der Europäischen Union genau zu beachten und durchzuführen, aber diese Verpflichtung obliegt nicht allein dem italienischen Staat, sondern auch den anderen Gebietskörperschaften der Republik.

Nachdem es in Italien, was die gesetzgeberische Befugnis angeht, eine Aufteilung zwischen dem Staat und den Regionen gegeben ist, musste man eine gemeinsame Regelung finden und, wie gesagt, auf Landesebene oder auf der Ebene der Region Trentino-Südtirol ist diese im DPR Nr. 526 aus dem Jahr 1987 festgeschrieben. Diese Lösung ist sicher zufriedenstellend, weil sie im Einklang zwischen Staatsrecht, Landesrecht und Unionsrecht auf autonomistischer Basis erzielt wurde.

Das Unionsrecht einzuhalten, bringt auch im Bereich des Minderheitenschutzes eine Bestimmung, die im Statut enthalten ist, und zwar der Artikel 12 des Vorrangs der in der Region ansässigen Personen. De facto wird diese Bestimmung als solche auch nicht mehr angewandt.

Dann gibt es schlussendlich die Schranken für die konkurrierende sekundäre Gesetzgebungsbefugnis und das sind die grundlegenden Prinzipien. Diese sind aber nicht die grundlegenden Prinzipien einer wirtschaftlich-sozialen Reform, sondern grundlegende Prinzipien, die in den Staatsgesetzen selbst als solche enthalten sind. Der Verfassungsgerichtshof hat erklärt, dass es sich um gesamtstaatliche Prinzipien handeln muss, die sowohl aus den bestehenden als auch aus den zukünftigen Gesetzesbestimmungen zu entnehmen sind. Es gibt Urteile dahingehend, dass grundlegende Prinzipien auch in gesetzesvertretenden Dekreten einhalten sein können.

Nur noch die letzte Zuständigkeit, die Verwaltungsbefugnisse. Ich habe dies schon angedeutet. In diesem Zusammenhang gibt es einen Parallelismus zwischen Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnis. Dies ist der Artikel 16, der besagt, dass auf den Sachgebieten und in den

Grenzen, innerhalb derer die Region und die autonomen Provinzen Gesetzesbestimmungen erlassen können, die Verwaltungsbefugnisse von der Region bzw. von den autonomen Provinzen ausgeübt werden. Auch der Verfassungsgerichtshof selbst hat für die durch das Autonomiestatut festgelegten Zuständigkeiten den Grundsatz des Parallelismus bestätigt. Wie gesagt, dieser Parallelismus gilt nur für die Zuständigkeiten, die im Autonomiestatut als solche festgehalten sind und nicht für die sogenannten Residualkompetenzen, die von Artikel 117 Absatz 4 der Verfassung herrühren, weil dort vorgesehen ist, dass die Verwaltungsbefugnis den Gemeinden zuerkannt wird.

Innerhalb des Statuts gibt es auch Ausnahmefälle. Es gibt festgeschriebene Fälle, wo die Region verpflichtet ist, diese Verwaltungsbefugnisse auf die Länder zu übertragen. Es gilt aber auch der Grundsatz, dass die Region diese Verwaltungsbefugnisse übertragen kann. Ich muss sagen, dass sie dies in den meisten Fällen auch tut.

Ich gebe das Wort meiner Kollegin Esther Happacher weiter.

HAPPACHER Esther: Danke, Renate. Es hat jetzt allen, glaube ich, einen Eindruck davon verschafft, wie komplex, wie kompliziert und miteinander vernetzt das System der Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten Südtirols ist. Natürlich hat es die Verfassungsreform von 2001 nicht unbedingt einfacher gemacht, insbesondere durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, die nach einer anfänglich positiven Phase sehr stark in eine zentralstaatlich orientierte Judikatur umgeschlagen ist.

Nachdem wir in die Bestimmungen des Autonomiestatuts zu den Kompetenzen in Gesetzgebung und Verwaltung geblickt haben, darf ich mit meiner Wegweisung durch das Autonomiestatut fortfahren. Ein Hinweis: Zwischen den Kompetenzbestimmungen mitten drinnen eingebettet ist auch eine Bestimmung, die sich mit den Finanzmitteln befasst, und zwar sei es mit den Finanzmitteln des Landes Südtirol als auch mit jenen des Trentino, die vorsieht, dass

die Finanzmittel im Bereich der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung grundsätzlich im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen verteilt werden. Das ist der Artikel 15. Für die Trentiner gibt es dort die Möglichkeit, ihre Sprachminderheiten mit Finanzmitteln zu unterstützen.

Eine weitere Bestimmung, die auch in diesem Bereich angesiedelt ist, bevor es zum Thema der Organe kommt. Welche Organe gibt es auf regionaler Ebene und auf Landesebene? Das ist der Artikel 19, und zwar die Bestimmung zur Schule in Südtirol. Da wird das Modell festgelegt, wie Schule in Südtirol ausgestaltet ist. Dieser Artikel 19 beinhaltet auch eine ganze Reihe von, wenn man so will, Verwaltungs- und organisatorischen Bestimmungen, wo im Zusammenspiel von staatlicher Ebene und Landesebene zum Beispiel festgelegt ist, wie Schulamtsleiter ernannt werden. Es ist so ein Beispiel dafür, das haben wir immer wieder, dass es in Bereichen, wo das Landesinteresse berührt ist, aber wo keine ausschließliche Zuständigkeit vorgesehen wurde, aber ein Einvernehmen oder ein Stellungnahmerecht auf jeden Fall verankert ist, um diese Befugnisse, die die Interessen sowohl des Staates als auch des Landes betreffen, in gewisser Weise kooperativ gemeinsam auszuüben. Beispiel: Den deutschen Schulamtsleiter ernennt die Landesregierung, aber eine Stellungnahme des Ministeriums. Umgekehrt: Ein italienischer Schulamtsleiter, Ministerium, aber Stellungnahme des Landes. Sie finden im Autonomiestatut verstreut eine Reihe von solchen Bestimmungen, wo versucht wird, dass Befugnisse des Staates, die aber von enormen Interessen des Landes sind, aber nicht in dessen autonome Zuständigkeit übergegangen sind, gemeinsam ausgeübt werden können oder nur gemeinsam ausgeübt werden können, also nach Stellungnahme oder, noch besser, im Einvernehmen mit dem Land.

Ganz kurz zum Artikel 19. Dort wird auf jeden Fall das Prinzip des muttersprachlichen Unterrichts festgehalten. Wenn ich jetzt noch auf die Details eingehe, dann brauche ich noch ein Weilchen. Ich möchte vielleicht noch einen weiteren Blick werfen.

Ab Artikel 24 kommen die Bestimmungen zu den Organen, zunächst die Bestimmungen zu den Organen der Region, welche es gibt: Regionalrat, Regionalregierung, Regionalpräsident, Präsident der Region wie es jetzt heißt, wie sie funktionieren, welche Zuständigkeiten sie haben und auch Bestimmungen hinsichtlich der Auflösung von staatlicher Seite, wenn zum Beispiel gravierende schwere Gesetzesverletzungen oder Verletzungen der Verfassung durch diese Organe vorgenommen werden. Auch hier, wenn Sie so wollen, ein Kontrollrecht des Staates, das für alle Regionen in der Verfassung sonst vorgesehen ist.

In der Hinsicht, was die Organe der Region betrifft, ist darauf zu verweisen - das hat Renate schon gesagt -, dass wir 2001 eine grundlegende Änderung hatten, die in der Reform von 2001 im Herbst bestätigt worden ist, aber bereits im Frühjahr in Kraft getreten ist, weil nämlich seit dem Verfassungsgesetz Nr. 2 von 2001, das eine Änderung des Autonomiestatuts zur Folge hatte, festgehalten ist, dass nunmehr, wenn Sie so wollen, dieses Dreigestirn umgedreht wird. Der Regionalrat: Früher haben wir alle den Regionalrat gewählt. Wer in Bozen gewählt wurde, war der Südtiroler Landtag und wer in Trient gewählt wurde, war der Trentiner Landtag. Jetzt drehen wir das um. Es werden nur mehr die Landtage gewählt und diese zusammen bilden den Regionalrat. Das hat auch Auswirkungen auf die Präsidentschaft des Regionalrates, aber vor allem Auswirkungen auf die Stellung, auf die Wertigkeit der beiden autonomen Provinzen, der Länder in Bezug auf die Region gehabt. Wir haben also, wenn Sie so wollen, eine Umkehrung, auch eine institutionelle Umkehrung des Vorrangs des Gewichts der Provinzen.

Wir haben hier weitere Regelungen, die Minderheitenschutzfunktion haben. wie zum Beispiel die vierjährige Ansässigkeitsklausel für das aktive Wahlrecht. Dann die Frage, wie die Ladiner vertreten sind. Sie wissen, die Ladiner sind eine relativ kleine Gruppe. Hier muss man dafür Sorge tragen, dass sie, obwohl sie zahlenmäßig niemals ein Grundmandat erreichen würden, trotzdem ihre Vertretung im Regionalrat haben. Die Auswirkungen auch, dass zum Beispiel die Regionalregierung entsprechend dem Verhältnis zu den Sprachgruppen, wie sie im

Regionalrat vertreten sind, zusammengesetzt werden muss. Das sind alles Minderheitenschutzregelungen.

Auf dem Block der Bestimmungen für die Region folgen die Bestimmungen für die Organe der Provinzen, die 2001 auch eine Änderung erfahren haben. Hier gilt dasselbe. Wir haben Regelungen, die Bozen, also Südtirol und Trient betreffen, Regelungen für den Minderheitenschutz, für die Ladinern ebenfalls. Wir haben insbesondere mit 2001 eine Ausweitung, also weitere Gesetzgebungskompetenzen erhalten, die wir nicht in dem von Renate von Guggenberg dargestellten Artikel finden, sondern im Artikel 47. Was sind das für weitere Gesetzgebungszuständigkeiten? Das sind Gesetzgebungszuständigkeiten im Bereich der Regierungsform des Landes, im Bereich der Wahlgesetzgebung, im Bereich der Direkten Demokratie. Das sind zusätzliche also zusätzliche primäre Gesetzgebungsbestimmungen, die das Land größtenteils schon ausgeübt hat.

Vielleicht noch ein Hinweis. Gerade was die Bestimmungen zu den Instrumenten der Direkten Demokratie anbelangt, die bis dorthin auf Regionalebene geregelt waren und jetzt von den beiden Ländern selbst geregelt werden können, haben wir aufgrund der verfassungsgesetzlichen Natur dieser Bestimmung auch abweichende Bestimmungen zu dem, was auf gesamtstaatlicher Ebene vorgesehen ist. Hier steht drinnen, dass es einführende Volksabstimmungen geben kann. Dieses Instrument gibt es gesamtstaatlich nicht. Wir haben nicht nur aufhebende Referenden, sondern auch einführende Referenden verfassungsrechtlich verankert. Hier sehen Sie wieder diese Möglichkeit durch ein Verfassungsgesetz, Sonderregelungen zu schaffen.

Ein Charakteristikum haben diese Regelungen für die Organe der beiden Länder. In vielen Punkten wird auf die Regelung für die Region verwiesen, also zum Beispiel was die Immunitätsregelung anbelangt, aber auch hier wieder, und zwar dort, wo besondere Bedürfnisse bestanden, einerseits aus Minderheitenschutzgründen, andererseits aus dem Unterschied zwischen Bozen und Trient haben wir separate Regelungen.

Auf die Bestimmungen zu den Organen folgen Bestimmungen zur Genehmigung, Beurkundung und Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen. Gleich der erste Artikel, der dort aufgeführt ist, ist Artikel 55, der – wie sagt der Jurist, die Juristin so schön? – obsolet, hinfällig ist. Warum? Der Artikel 55 enthält ein System der Präventivkontrolle für die Landesgesetze. Was heißt Präventivkontrolle? Der Landtag beschließt ein Gesetz, das zum Regierungskommissär geht, der es zurückschicken kann. Der Landtag kann darauf beharren und die Regierung kann beim Verfassungsgerichtshof anfechten. Das ist nicht mehr anwendbar, und zwar aufgrund der Verfassungsreform von 2001, wo dieses System der Präventivkontrolle weggefallen ist. Dieser Artikel gilt auch für Südtirol nicht mehr, sondern jetzt ist es so: Der Landtag beschließt ein Gesetz, es wird kundgemacht, es tritt in Kraft und die Regierung hat 60 Tage Zeit, es vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten. Was ist die Folge? Die Folge ist, dass dieses Landesgesetz so lange in Kraft bleibt und anzuwenden ist, bis es der Verfassungsgerichtshof aufgehoben hat. Das heißt also, wir haben eine Gleichstellung mit dem Staat. Es war immer so: Das Land kann die Staatsgesetze anfechten, die seine Kompetenzen beschnitten haben. In der Zeit blieben die Staatsgesetze in Kraft, waren anzuwenden und erst wenn der Verfassungsgerichtshof judiziert hat verfassungswidrig, dann waren diese staatsgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben. Wir haben hier etwas, was durch die Verfassungsreform von 2001, diese Gleichstellung hinsichtlich der Anfechtung von Gesetzen vorgesehen war, eine Bestimmung, die nicht mehr anzuwenden ist.

Wir haben noch eine weitere interessante Bestimmung, die im System einzigartig ist, nämlich die Möglichkeit für die Landtags- oder Regionalratsabgeordneten, sich direkt an den Verfassungsgerichtshof zu wenden, wenn sie der Meinung sind, dass ein Gesetzestext die Gleichheit der Sprachgruppen oder die ethnischen und kulturellen Eigenheiten verletzt. Das kann auch gegen ein Regionalgesetz passieren oder gegen ein Gesetz des Südtiroler Landtages.

Das ist eine ungewöhnliche Bestimmung, denn es gibt nur diesen einzigen Fall, wo sich Personen oder Gruppen von Personen direkt an den Verfassungsgerichtshof wenden können, ansonsten können sich nur Gebietskörperschaften an den Verfassungsgerichtshof wenden. Das ist die sogenannte Popularklage, hat aber Verfahrensvorschriften, wurde auch schon angewandt hinsichtlich der Wahlgesetzgebung bezogen auf die ladinische Sprachgruppe.

Es gibt dann noch technische Vorschriften hinsichtlich der Kundmachung, Verankerung. Sie wissen, dass die Texte in Südtirol in Deutsch und in Italienisch kundgemacht werden. Was ist bei Interpretationsschwierigkeiten? Hat die italienische Sprache Vorrang? Auch der Hinweis, dass wichtige Staatsgesetze in deutscher Übersetzung im Amtsblatt der Region zur Verfügung gestellt werden müssen.

Eine letzte Bestimmung vom alten Autonomiestatut, nämlich die Regelung für die Direkte Demokratie in der Region hat hier ihren Kompetenzsitz.

Auf die Gesetzgebung und Verwaltung Region, insbesondere Land und die dazugehörigen Bestimmungen, folgen dann Bestimmungen zu den lokalen Gebietskörperschaften, zu den örtlichen Gebietskörperschaften. Ich nehme hier etwas vorweg. Das Autonomiestatut hat kaum Bestimmungen hinsichtlich der örtlichen Gebietskörperschaften. Es hat Bestimmungen insbesondere aus dem Grund des Minderheitenschutzes. Diese Bestimmungen von Artikel 61 bis Artikel 65 befassen sich insbesondere mit der Vertretung der Sprachgruppen in den Organen, im Gemeindeausschuss, mit dem Wahlrecht, haben eine Bestimmung hinsichtlich der Zuständigkeit des Dienstrechtes der Gemeinden. Ich weise darauf hin - das hat auch Renate von Guggenberg schon gesagt -, dass die Gesetzgebungszuständigkeit für die Ordnung der lokalen Körperschaften nicht bei den Ländern, sondern bei der Region liegt.

Vielleicht nehme ich es vorweg. Es gibt schon noch ein oder zwei andere Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinden oder der lokalen Gebietskörperschaften. Diese sind aber im Bereich

der Finanzbestimmungen enthalten, nämlich dass die Gemeindenfinanzierung Sache des Landes ist und dass das Land eine Gesetzgebungskompetenz für die lokalen Steuern hat.

Damit bin ich schon beim Thema Finanzen. Auf diesem Block zu den lokalen Gebietskörperschaften folgen Bestimmungen zum Vermögen von Region und autonomen Provinzen und zu Finanz- und Haushaltsbestimmungen. Sie werden mir verzeihen, wenn ich Ihnen jetzt nicht das Finanzsystem, wie es derzeit gilt, erläutere, sondern nur einige wenige Punkte anspreche. Wir haben durch mehrere Änderungen dieses Bereichs des Autonomiestatuts inzwischen eine Finanzautonomie, die grundsätzlich auf 9 Zehntel aller in Südtirol eingehobenen staatlichen Steuern gründet auf einer gewissen Abgabenaufonomie, wie schon erwähnt, lokale Steuern oder im Bereich des Tourismus kann Südtirol genauso wie die autonome Provinz Trient eigene Steuern festlegen auf der Möglichkeit zu staatlichen Steuern Variationen vorzunehmen, also Erhöhung oder Senkung von Steuersätzen oder Steuerfreistellungen.

Ein wesentlicher Punkt der jetzigen Finanzbestimmung ist auch, dass festgeschrieben wurde, wie mit dem Solidarbeitrag der autonomen Provinzen und der Region zur Sanierung des Staatshaushaltes beigetragen werden kann und muss und dass es für das lokale Finanzsystem die Zuständigkeit des Landes der beiden Länder ist zu sagen, wie mit den Vorgaben aus dem Stabilitätspakt, also aus der auch unionsrechtlich geforderten Sanierung und Konsolidierung der öffentlichen Haushalte vorgegangen werden muss.

Warum ist es möglich, wenn wir uns hier als Konvent zusammenfinden, um über Änderungen des Autonomiestatuts zu reden? Warum ist es möglich, dass wir hier eine Regelung haben, die so up to date ist, wenn man so will? Weil das ein Teil des Autonomiestatuts ist, der auch in einem anderen Wege abgeändert werden kann, und zwar nicht durch ein Verfassungsgesetz, sondern im Rahmen von sogenannten paktierten Gesetzen, das heißt Gesetze, die im Einvernehmen zwischen Land und Staat akkordiert werden und dann so – die letzten zwei Male war es das sogenannte Stabilitäts- oder Finanzgesetz – in ein Staatsgesetz einfließen. Aber auch

hier haben wir eine besondere Art und Weise, wie dieses Staatsgesetz zustande kommt, nämlich nur aufgrund des Einvernehmens mit dem Land, den beiden Ländern und der Region. Deshalb kann das auch nicht einfach durch ein normales, also ein ordentliches Gesetz des Parlaments abgeändert werden. Warum? Weil wir ein besonderes Verfahren haben. Das ist im Autonomiestatut selber vorgesehen, und zwar im Artikel 104. Warum? Weil man damals schon gewusst hat, dass es ein Bereich ist, wo es immer wieder zu Änderungen kommt und wir gewisse Flexibilität in der Anpassung brauchen, aber nur im Einvernehmen.

Ein Hinweis noch. Die gesamte Finanzautonomie ist nicht nur in diesen Bestimmungen des Autonomiestatuts enthalten, sondern wir haben auch noch Gesetzesbestimmungen, wo weitere Bestimmungen im Bereich der Finanzen enthalten sind.

Nach den Bestimmungen zu Finanzen und Haushalt kommt eine Bestimmung, die sich mit den Beziehungen zwischen Staat, Region und Land befasst und die den Regierungskommissar insbesondere zum Gegenstand hat, der Regierungskommissar als Vertreter des Staates im Land, in den beiden Ländern und in der Region. Da werden seine Befugnisse aufgelistet.

Dann kommt eine weitere Bestimmung, die im Verhältnis zum Staat geregelt worden ist, also ein weiterer Bereich, nämlich die Bestimmungen des Zugangs zu den Staatsstellen in Südtirol. Das ist, wenn man so will, ein Beispiel für eine Bestimmung für Südtirol. Die Stellenpläne in den Staatsämtern sind festzulegen und nach dem Prinzip des ethnischen Proporz zu vergeben, das heißt im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen. Das betrifft sowohl die Verwaltung des Staates als auch ausdrücklich die Gerichtsbehörden. Dies ist ausdrücklich für die Gerichtsbehörden festgeschrieben.

An diese Bestimmung, an diesen Artikel 89 knüpft sich ein System von Durchführungsbestimmungen, insbesondere die Durchführungsbestimmung Nr. 752 aus dem Jahre 1976 hinsichtlich des ethnischen Proporz, aber auch der Sprachkenntnisse und der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung. Hier haben wir wieder ein Beispiel dafür, dass eine Bestimmung des

Statuts einer weiteren Durchführung, auch schon Ergänzung bedarf und dass es im Wege einer Durchführungsbestimmung geschieht. Ich erinnere noch einmal daran: Das Besondere an den Durchführungsbestimmungen ist auch, dass über den Weg der 6er und 12er Kommission ein Einvernehmen zwischen Staat und Land hergestellt werden muss. In der 6er Kommission sitzen Vertreter des Staates und Vertreter des Landes, in der 12er Kommission Vertreter der Region. Nur wenn ein positives Gutachten erarbeitet wird und wenn das Land, die Region einverstanden ist, dann kann eine solche Durchführungsbestimmung überhaupt zur Beschlussfassung in den Ministerrat gelangen. Bei dieser Beschlussfassung ist nebenbei immer der jeweilige Landeshauptmann mit dabei. Die Rechtslehre sagt, das ist das Verhandlungsprinzip, die Ausgestaltung der Autonomie im Verhandlungswege.

Auf diese Bestimmungen zu den Staatsstellen finden wir Bestimmungen zu den Organen der Rechtssprechung. Auch da haben wir wiederum eine besondere Regelung, nämlich, dass für die autonome Provinz Bozen Südtirol eine autonome Sektion des regionalen Verwaltungsgerichts für die Region Trentino-Südtirol errichtet wird, bei uns besser bekannt als Verwaltungsgericht Bozen. Hier werden Grundsätze zu seiner Zusammensetzung geregelt, die die beiden stärksten Sprachgruppen berücksichtigt. Es sind Bestimmungen enthalten, die diesem Verwaltungsgericht besondere Zuständigkeiten zukommen lassen, die keinem anderen Verwaltungsgericht in Italien zukommen, zum Beispiel die Entscheidung über die Einschreibung in eine Schule anderer Muttersprache oder auch im Zusammenhang mit dem Haushalt oder auch im Zusammenhang mit dem Schutz des Rechts auf den Gebrauch der deutschen Sprache.

Wir haben eine weitere besondere Bestimmung dahingehend, dass im Staatsrat bei Entscheidungen, die die autonome Provinz Bozen betreffen, immer ein Staatsrat, der der deutschen Sprachgruppe angehörig sein muss, dabei sein muss. Wir haben auch die Friedensrichter. Der Bereich der Friedensrichter ist ein wichtiger Bereich. Die Region hat hier die Gesetzgebungskompetenzen und einige Verwaltungsbefugnisse. Das Land hat Befugnisse im Bereich der Auf-

sicht und der Einrichtung. Wir haben hier Bestimmungen zu dieser untersten Instanz der Gerichtsbarkeit, die eher für die kleineren Fälle im System der Gerichtsbarkeit zuständig ist. Auch hier haben wir wiederum ausführende Bestimmungen im Bereich der Durchführungsbestimmungen.

Danach folgt ein weiterer Punkt, und zwar die Frage der Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof. Frau Renate von Guggenberg hat Ihnen schon sehr viel über den Verfassungsgerichtshof gesprochen. Er kontrolliert. Was kontrolliert er? Er kontrolliert einerseits die Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit dem Statut, andererseits die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse. Da haben wir eine eigene Regelung im Autonomiestatut. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Anfechtung von Gesetzen, also sei es die Anfechtung des Landes für Staatsgesetze als auch die Anfechtung des Staates von Landes- und Regionalgesetzen, besondere Anfechtungsgründe vorhanden sind. Der Staat kann ein Landesgesetz aufgrund einer Verletzung der Verfassung oder einer Verletzung des Statuts oder der Gleichheit der Sprachgruppen anfechten. Umgekehrt kann das Land ein Staatsgesetz oder ein Gesetzesdekret oder ein gesetzesvertretendes Dekret anfechten, weil das Statut oder der Schutz der deutschen und ladinischen sprachlichen Minderheiten durch dieses Staatsgesetz verletzt wird. Das sind, wenn man so will, besondere Anfechtungsgründe, die dem System des Autonomiestatuts entsprechen.

Auf diese Bestimmungen folgen Bestimmungen zum Gebrauch der deutschen und ladinischen Sprache, Artikel 99 bis 102. Wir kennen alle die Gleichstellung der deutschen Sprache mit der italienischen Sprache. Es sind Bestimmungen zum Sprachgebrauch. Es wird das Recht verankert gegenüber den Behörden und den Gerichtsbehörden, die deutsche Sprache zu gebrauchen, ausgedehnt auch auf Konzessionsunternehmen, die öffentliche Dienste wahrnehmen. Es gibt Bestimmungen, wann denn ein gemeinsamer Gebrauch der beiden Sprachen vorgeschrieben ist. Achtung: Grundsatz ist der getrennte Gebrauch der Sprache und nicht der gemeinsame

Gebrauch der Sprache, sondern nur in Ausnahmefällen sind beide Sprachen gemeinsam zu gebrauchen hinsichtlich der deutschen Ortsnamen, wann diese zu gebrauchen sind, dann wenn sie festgestellt worden sind. Es gibt Bestimmungen hinsichtlich der Ladiner der deutschen Minderheiten im Trentino und auch des Unterrichtes dort. Dies ist alles in diesen Artikeln verankert.

Dann sind wir schon bei den Schluss- und Übergangsbestimmungen. Wir haben es bis zum Artikel 103 geschafft. Artikel 103 hat das besondere Verfahren für die Abänderung des Verfassungsgesetzes, des Statuts. Warum besonders? Es ist ein Verfassungsgesetz. Es muss also vom Parlament in einem bestimmten zeitlichen Abstand zweimal beschlossen werden, aber die erste Besonderheit ist: Wenn eine Gesetzesinitiative, ein Vorschlag von Seiten der Länder kommt, dann gibt es die Region, die diese Gesetzesinitiative nicht alleine ergreifen kann, sondern sie kann es nur mit einem übereinstimmenden Vorschlag der beiden Länder tun.

Die zweite Besonderheit. Während bei sonstiger Verfassungsgesetzgebung ein gesamtstaatliches Referendum beantragt werden kann, ist ein solches ausgeschlossen.

Die dritte Besonderheit. Kommt ein Vorschlag zur Änderung des Autonomiestatuts aus dem Parlament oder von der Regierung, dann ist eine verpflichtende Stellungnahme der Landtage einzuholen. Wir haben hier besondere Regelungen, die die Sonderstellung Südtirols, des Trentino, der Region berücksichtigen.

Der Artikel 104 enthält dieses Verfahren zur Änderung der Finanzbestimmungen insbesondere.

Der Artikel 105 sagt, solange nicht die autonomen Gesetzgebungsbefugnisse ausgeübt worden sind, finden die staatsgesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Dieses Verhältnis, wann Staatsgesetz, wann Landesgesetz oder Regionalgesetz: Es wurde schon erwähnt, dass wir hier eine sehr wertvolle Durchführungsbestimmung aus dem Jahre 1992 haben dahingehend, dass es eine Regelung gibt. Was passiert, wenn das Land seine Gesetzgebungsbefugnis ausgeübt hat und der Staat später regelt und sagt, dass alle seine Regelungen grundlegende Bestimmungen

wirtschaftlich-sozialer Reformen sind? Heißt dies, dass dann das Landesgesetz nicht mehr anzuwenden ist? Nein. Wir haben diese Übergangsfrist, diese Frist zur Anpassung. Wenn wir der Meinung sind, dass wir diese grundsätzlichen Bestimmungen durch unsere Landesgesetzgebung eh schon erfüllt haben, dann machen wir keine Anpassung. Dann ist es vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten. Die Folge ist: Das Landesgesetz bleibt in Kraft bis zu einer allfälligen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs.

Artikel 107 enthält die Regelungen für die Erzeugung von Durchführungsbestimmungen. Ich habe schon gesagt, dass es über die 6er und 12er Kommission geht. Sie haben jetzt die Form von gesetzesvertretenden Dekreten, die vom Ministerrat beschlossen werden, aber nur auf der Grundlage einer positiven Stellungnahme dieser Kommissionen. Sie werden dann vom Präsidenten der Republik erlassen.

Noch ein Hinweis. Im Autonomiestatut sind Fristen festgeschrieben. Diese Fristen sind aber allesamt keine Verfallfristen, sondern lediglich Ordnungsfristen. Das war im Zuge der Umsetzung des Zweiten Autonomiestatuts wichtig zu sagen, dass die Durchführungsbestimmungen innerhalb einer bestimmten Zeit erlassen werden müssen. Es tut danach den Fakten keinen Abbruch, dass nach wie vor die Befugnis zum Erlass von Durchführungsbestimmungen besteht, solange es dieses Autonomiestatut gibt. Es muss immer wieder ausgeführt und abgeändert werden. Ich habe Ihnen schon gesagt, dass man Durchführungsbestimmungen nur abändern kann, aber nicht mit einem normalen Gesetz, nicht mit einem ordentlichen Gesetz des Parlaments, sondern mit einer Durchführungsbestimmung und allenfalls mit einer spezifischen Verfassungsbestimmung.

Damit sind wir am Ende des Autonomiestatuts angelangt. Ich hoffe, dass wir Ihnen ein bisschen zeigen konnten, was wo steht, was die Schwerpunkte sind. Ansonsten werden wir versuchen, Ihnen auch sonst unter die Arme zu greifen. Danke!

● ● ● ● ● ● ● ●

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Herzlichen Dank für die Ausführungen. Wir haben jetzt, denke ich, festgestellt, wie komplex diese Materie ist. Deswegen sind wir froh, dass wir Juristen/Juristinnen hier im Raum haben, die uns dann auch in den Arbeitsgruppen zur Seite stehen werden, denn es ist einfach so tiefschürfend und umfassend, dass diejenigen, die nicht tagtäglich damit zu tun haben, schon ein bisschen schwimmen.

Bitte, Luis Durnwalder.

DURNWALDER Luis: Ich bin überzeugt, dass Ihr auch so denken werdet. Es ist sehr interessant gewesen, was die zwei "Professorinnen" hier vermittelt haben. Es war sehr klar, nur war es ein bisschen schnell und ein bisschen viel auf einmal. Wir sind nicht alle Juristen und haben nicht alle ständig damit zu tun. Ich bilde mir ein, dass ich einer der Glücklichen bin, der das alles mehr oder weniger miterlebt hat. Wäre es nicht möglich, dass man das, nachdem ich gesehen habe, dass Sie das geschrieben haben, in einer zusammenfassenden Form bekommt, damit man es, wenn Probleme auftauchen und wenn man das Autonomiestatut ein bisschen durchschaut, leichter versteht, vor allem dass dies Ausnahmen sind, dass es nicht selbstverständlich ist und, wie Sie immer gesagt haben, dass das zum Schutz der Minderheiten ist usw., damit man auch die Artikel des Autonomiestatuts besser versteht. Ich weiß nicht, ob alles, was hier gesagt worden ist, aufgenommen wurde. Wenn dem so wäre, dann wäre es auch kein Verbrechen und keine Verschwendung öffentlicher Gelder. Ich möchte das Präsidium ersuchen, dass das abgeschrieben wird, wenn die Unterlagen nicht ausreichen würden, um uns einen Überblick zu geben, weil das irgendwie nur Stichpunkte für die Referentinnen waren. Ich würde mich freuen, wenn wir diese Unterlagen bekommen könnten, entweder in Abschrift oder, wenn die Unterlagen bereitgestellt werden können, eine Fotokopie derselben.

● ● ● ● ● ● ● ●

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Danke, Luis. Ich habe gesehen, dass die Unterlagen ganz unterschiedlich sind. Renate von Guggenberg hat sehr viel Text vor sich gehabt und Esther Happacher nur Stichpunkte.

Bitte, Esther.

HAPPACHER Esther: Meine Unterlagen sind wirklich nur stichpunktartige Gedächtnisstützen für mich gewesen. Wir können Euch auf jeden Fall sagen, wo man weitere Informationen finden kann. Es gibt ein paar interessante Publikationen in dem Bereich, die vielleicht nicht unnützlich sind. Jetzt mache ich eine Werbung in eigener Sache. Es gibt ein Lehrbuch über das Verfassungsrecht, das einen Teil für die Südtiroler Autonomie hat, von Roland Riz und mir geschrieben: Grundzüge des Verfassungsrechtes. Das ist zum Beispiel für den Bereich der Kompetenzen sehr wichtig. Auch die Durchführungsbestimmungen sind darin sehr gut erklärt, auch die Bestimmungen zum Minderheitenschutz, und zwar wesentlich im Detail. Ich konnte hier nur darauf eingehen, wo was steht. Ich kann eine kurze tabellarische Übersicht machen, wo Sie welche Bestimmungen im Autonomiestatut selber finden. Achtung: Ich hoffe, wir haben es klar gemacht, dass in den Durchführungsbestimmungen sehr, sehr viel im Detail drinnen steht, und zwar wie diese Instrumente ausgestaltet sind, wie zum Beispiel der Sprachgebrauch geschützt ist oder die Minderheit oder die Beteiligung der Sprachgruppen. Ich kann im Laufe der nächsten Woche gerne so etwas zusammenstellen.

DURNWALDER Luis: Das würde uns ja interessieren, weil es ganze Bibliotheken über die Autonomie usw. gibt. Wir haben alle nicht die Zeit und nicht die Kenntnis, uns alle Bücher durchzuschauen. Hier ist es in einer straffen, netten, übersichtlichen und einfacheren Form wiedergegeben worden. Das heißt, dass Sie es in Ihren Köpfen haben. Wenn Sie es schon geschrie-

ben haben, dann würden wir uns über dieses Manuskript freuen, ansonsten können es auch die Sekretärinnen abschreiben.

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Zur Erinnerung. Hier wird alles aufgezeichnet und das Wortprotokoll wird uns allen digital zugestellt. Das, was Renate von Guggenberg und Esther Happacher gesagt haben, werden wir im Protokoll nachlesen können. Es wäre sicher hilfreich, wenn wir eine grobe Zusammenstellung mit ein paar wesentlichen Stichpunkten bekommen könnten, damit wir eine bessere Übersicht haben, denn es ist doch sehr viel gewesen, was wir dargelegt bekommen haben. Wenn Ihr uns das machen könntet, wären wir dankbar.

Roberto Bizzo, bitte.

BIZZO Roberto: Mi associo anch'io a quanto diceva Luis Durnwalder prima, se riusciste a far eun piccolo riassunto sarebbe cosa estremamente gradita, un Bignami perfetto della storia dell'autonomia. Volevo chiedere al presidente come procediamo, entriamo subito nel merito?

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Wir werden jetzt eine Pause von 10 bis 15 Minuten machen. Bevor Ihr in die Pause geht, möchte ich noch etwas sagen. Wir werden jetzt noch einmal die fünf Makrothemen, die wir Euch zugeschickt haben, auf dem Bildschirm sehen. Wir werden erstens über die Vorgangsweise und dann darüber entscheiden, welche Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Bitte, Andreas.

WIDMANN Andreas: Darf ich darum bitten, dass vielleicht nach der Pause die beiden Expertinnen doch noch für Fragen zur Verfügung stehen?

● ● ● ● ● ● ● ●

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Selbstverständlich, wir haben es auch vorgesehen gehabt. Nachdem es schon 11.15 Uhr ist und wir bis 12.30 Uhr arbeiten, müssen wir heute unbedingt die Arbeitsschwerpunkte, die Themen und auch die Arbeitsgruppen festlegen. Das nächste Mal ist es unser Ziel, mit der ersten Arbeitsgruppe auch schon anzufangen. Wir können uns die Zeit nehmen, um Fragen zu stellen, aber wir müssen bedenken, dass wir bis 12.30 Uhr den Rest machen müssen.

Es ist jetzt 11.15 Uhr. Die Sitzung wird bis 11.30 unterbrochen.

P A U S E

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Nachdem wir heute die Pause um 10 Minuten ausgeweitet haben, müssen wir jetzt die letzten 50 Minuten intensiv arbeiten. Wenn es keine Fragen mehr zu dem, was die zwei Juristinnen dargelegt haben, gibt, dann können wir zum nächsten Punkt übergehen. Ich bitte Frau Ploner Edith um die Vorstellung der fünf Themen.

PLONER Edith: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wir gehen somit zum Punkt 3 der Tagesordnung "Entscheidung über die Arbeitsweise und die Themen des Konvents der 33" über. Das Präsidium schlägt die fünf Themen vom letzten Mal vor, und zwar in dieser Form. Zu sagen ist, dass in diese fünf Makrothemen, wie wir sie genannt haben, die Ergebnisse der Open Space Veranstaltungen, zum Teil auch der Treffen mit den Vereinen und natürlich in Anlehnung an das Autonomiestatut, das heißt in eine etwas technischere Sprache verfasst wurden. Das Präsidium schlägt vor, eine Abstimmung zu diesen fünf Themen vorzunehmen, die wir jetzt noch durchgehen werden und zur Arbeitsweise, die wie folgt aussieht. Aufgrund der Dis-

kussion, die beim letzten Treffen entstanden ist, wurde der Vorschlag vorgebracht, nach zeitlichen Abläufen zu allen Themen im Plenum zu diskutieren und dann zu jedem Thema noch Unterthemen oder Arbeitsgruppen zu bilden. Das heißt konkret, dass wir sowohl zur Reihenfolge der Themen als auch zur Komposition entscheiden würden.

Zur Zusammensetzung der Arbeitsgruppen würden wir vorschlagen, dass ein Vertreter oder eine Vertreterin von Konventsmitgliedern, die von der politischen Opposition nominiert wurden, sein müssen, sowohl ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe, die von der politischen Mehrheit nominiert wurde, zumindest ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den 8 Mitgliedern, die vom Forum der 100 in den Konvent der 33 entsandt wurden und zwei weitere Mitglieder des Konvents der 33. Anzustreben ist natürlich auch eine Verteilung zwischen den Geschlechtern, Männer und Frauen, und zwar so, wie sie in etwa in der Zusammensetzung des Konvents vorliegt.

Ich lese die fünf Themen, Sie sehen sie auch projiziert, vor.

Themenschwerpunkt 1: Die Organe, institutionellen Beziehungen und die Rolle der autonomen Provinz Bozen im EVTZ Tirol-Südtirol-Trentino, im Verhältnis mit dem Bundesstaat Österreich, in der EU und in Europa.

Gli organi, le relazioni istituzionali e il ruolo della Provincia autonoma di Bolzano nell'ambito del GECT Tirolo-Alto Adige-Trentino, nel rapporto con lo stato federale dell'Austria, con l'Unione Europea ed in Europa.

Themenschwerpunkt 2: Die Organe und institutionellen Beziehungen der autonomen Provinz Bozen als Teil der autonomen Region Trentino-Südtirol und die institutionellen Beziehungen zwischen der autonomen Provinz Bozen und der autonomen Provinz Trient sowie zwischen der autonomen Provinz Bozen und der Zentralregierung.

Gli organi e le relazioni istituzionali della Provincia autonoma di Bolzano in quanto parte della Regione autonoma Trentino-Alto Adige e le relazioni istituzionali tra la Provincia autonoma di Bolzano e la Provincia autonoma di Trento e il governo centrale.

Themenschwerpunkt 3: Ausbau der Autonomie.

Ampliamento dell'autonomia.

Themenschwerpunkt 4: Minderheitenschutz, Beziehungen zwischen den Sprachgruppen und die Rolle neuer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Tutela delle minoranze, intese linguistiche ovviamente, le relazioni tra i gruppi linguistici e il ruolo delle nuove minoranze.

Themenschwerpunkt 5: Die Organe und institutionellen Beziehungen innerhalb der autonomen Provinz Bozen.

Gli organi e le relazioni istituzionali all'interno della Provincia autonoma di Bolzano.

Die Reihenfolge wäre, dass wir das erste Thema, und zwar die Organe, institutionellen Beziehung und die Rolle der autonomen Provinz Bozen im EVTZ Tirol-Südtirol-Trentino, im Verhältnis mit dem Bundesstaat Österreich, in der EU und in Europa nehmen und in etwa zwei bis drei Sitzungen des Konvents behandeln.

Dasselbe würde für die weiteren vier Themen gelten, um dann in den letzten Sitzungen, laut Kalender, zu einem Abschlussdokument kommen zu können, in dem diese Themen auch zusammenfließen müssen.

POLONIOLI Laura: Un'ultima cosa rispetto a quello che diceva Edith Ploner. È chiaro che questi temi adesso sono dei macro temi, il compito dovrebbe essere quello di partire da questa macro tema e capire dove troviamo questi temi nello Statuto. Grazie anche all'aiuto dei giuristi possiamo già iniziare a fare questo lavoro: dove troviamo i temi, in quale ambito dello Statuto, dov'è il nostro riferimento, come sono adesso nello Statuto, che cosa possiamo modifi-

care, come possiamo modificare e poi come possiamo motivare la nostra proposta. Forse in questo modo questi macro temi possono risultarci più concreti nel nostro lavoro.

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Unser Vorschlag ist, diese fünf Makrothemen zu nehmen. Wir bitten Euch bis zum Montag der übernächsten Woche, uns die Mikrothemen, Eure Vorschläge zu schicken, die wir dann ordnen und Euch dann zusenden.

Rottensteiner Heinold, bitte.

ROTTENSTEINER Heinold: Ich wollte nur zu bedenken geben, dass beim Vorbereitungstreffen zum Forum der 100 auch Themen zusammengestellt worden sind, und zwar haben wir aus den 16 Themen, die im blauen Heft zu finden sind, 8 Themen gemacht und werden sie am 18. Juni im Forum der 100 vorstellen. Ein paar Themen decken sich, ein paar nicht. Wir müssen uns überlegen, in welchem Verhältnis diese zwei Vorschläge stehen.

VON ACH Florian: Im Wesentlichen geht meine Wortmeldung auch in diese Richtung. Ich habe jetzt diese 8 Themen vorliegen, die vom Forum der 100 oder von der Steuerungsgruppe des Forums der 100 gemacht wurden. Meines Erachtens wäre es sehr sinnvoll, gerade im Sinne einer Effizienz und der Bürgernähe, die oberstes Ziel oder eines der obersten Ziele dieses Konvents auch sein sollte, die Bürgergesellschaft nach Möglichkeit schon noch mitzunehmen. Das würde sich dadurch äußern, dass man in der Themenwahl einen möglichen Gleichklang zwischen dem Forum der 100 und dem Konvent der 33, bei aller grundsätzlichen Unabhängigkeit dieser beiden Gremien, herstellt. Wenn dieser Vorschlag so bleibt und zur Abstimmung kommt, dann würde ich gerne einen Gegenvorschlag bringen, und zwar die Themen, wie sie jetzt von der Steuerungsgruppe des Forums sind, als Gegenvorschlag, wenn heute über

diesen Vorschlag abgestimmt werden sollte. Ich habe sie vorliegen. Vielleicht können wir sie irgendwie einscannen.

SASSI Olfa: Io avrei bisogno di capire una cosa. Noi come gruppo dei 33 dobbiamo partire dallo Statuto attuale e cominciamo a fare delle proposte, mettendo in conto i vari temi che si sono proposti nel Forum dei 100 e dagli open spaces, perché partendo dalle idee che si sono proposte negli open spaces ci sono alcuni temi di cui non si può discutere, che sono fuori legge.

La seconda cosa che vorrei dire è che nella scorsa riunione ho chiesto ai giuristi se è possibile per un membro partecipare a più tavoli, e aspetto la risposta.

Vedo poi nel quarto punto “il ruolo delle nuove minoranze”, chiedo se è possibile evitare questa parte o meno, visto che noi qua siamo tre gruppi linguistici, magari chi ha scritto questo punto mi può spiegare che cosa intende con il ruolo delle nuove minoranze.

NIEDERHOFER Wolfgang: Mir persönlich klingen, so wie ich das schon das letzte Mal in einer Wortmeldung erwähnt habe, einige dieser Themen, in denen 5 Vorschläge enthalten sind, viel zu institutionell nichtssagend. Damit meine ich vor allem die Themen 1, 2 und 5. Das könnte man in meinen Augen ohne weiteres auch in ein Makrothema zusammenfassen. Was mir jetzt in dieser Vorgangsweise schon abhanden kommt, ist, dass ein Vorschlag hier definiert wird, aber innerhalb des Konvents der 33 keine inhaltliche Diskussion stattfindet, wie man diese Themen definieren möchte. Ich bin, ehrlich gesagt, mit diesen 5 Themen nicht glücklich, weil sie den Sukkus der Open Space Veranstaltungen nicht abbilden, wobei mir natürlich klar ist, dass wir irgendwann ein wenig auf eine technische Ebene, von der Arbeitsweise her, übergehen müssen. Wie man jetzt auch heraushört, führt dieser Fünfvorschlag möglicherweise zu einer Differenz zwischen dem Forum der 100 und dem Konvent der 33. Ich würde das gerne vertiefend behandeln.

BIZZO Roberto: Prima di affrontare questo tema, vorrei partire dalle due relazioni delle colleghe di questa mattina e da quello che la vicepresidente diceva in merito alla questione relativa all'operare con consenso. Quello che esce dalle due relazioni che ho veramente molto apprezzato - un bellissimo sunto, un Bignami della storia dell'autonomia e dei suoi rapporti interni ed esterni - mette in luce come l'autonomia sia su due piani, uno orizzontale di rapporti interni, che è il rapporto fra i gruppi linguistici, e uno verticale che è esterno alla realtà delle province, sia di quella di Bolzano che di quella di Trento, che riguarda i rapporti fra le istituzioni, la Provincia autonoma di Bolzano, la Provincia autonoma di Trento, la Regione, le commissioni paritetiche, il Governo, il Parlamento e un insieme di organi che stanno paralleli, dall'ONU - 1946 - alla Corte Costituzionale e che sono sovraordinati a questi rapporti istituzionali.

Gli esempi più chiari e lampanti di come funzionano questi rapporti sono due, anche questi messi in luce dalle due colleghe, cioè il funzionamento delle commissioni paritetiche secondo l'art. 107 dello Statuto e la cosiddetta norma di salvaguardia introdotta nella legge di riforma costituzionale appena approvata dal Parlamento, due organismi, le commissioni paritetiche, che sono la sintesi di che cosa significhi il processo della ricerca del consenso. Ne aggiungo un altro poco conosciuto ma forse più noto agli addetti ai lavori, che è il comitato paritetico, quello che si occupa del pubblico impiego in provincia di Bolzano che è composto dal Commissario del governo e da tre rappresentanti nominati dalla Provincia con un equilibrio interno, orizzontale, tra i gruppi linguistici.

Noi abbiamo sempre difeso con le unghie e i denti la cosiddetta norma di salvaguardia che prevedeva che nulla potesse essere imposto in termini verticali, dallo Stato alla Provincia, ma che tutte le modifiche dello Statuto di autonomia dovevano essere condivise con gli attori, il Parlamento, il Governo, la Regione e le Province difendendo il fatto che nessuna modifica

possa essere imposta. Questo concetto del consenso verticale, la difesa del concetto della ricerca del consenso verticale, quella fra le istituzioni, non può essere disgiunta dal consenso orizzontale, quello fra i gruppi, perché se noi derogassimo ad uno dei principi del consenso, se dicesimo che si può andare avanti decidendo sulle storie di uno strumento come la nostra carta costituzionale, il nostro Statuto che è sintesi di consenso tra gruppi, tra forze politiche, tra Provincia, tra livelli istituzionali, derogheremmo alla sua essenza. Lo strumento del consenso significa quello della ricerca della condivisione sui temi che si affrontano. In questo, anche il consenso verticale, cioè i rapporti fra le istituzioni, è un concetto fondamentale.

Tutto questo lo volevo dire, perché vorrei riportarmi allo spirito della legge che istituisce la Convenzione, all'art. 1. La riforma costituzionale, approvata dal Parlamento e che sarà oggetto di referendum a ottobre, contiene la norma di salvaguardia e dice che: "La presente riforma costituzionale non si applica alle Province autonome di Trento e Bolzano, ecc., fino alla revisione dei rispettivi statuti da attuarsi con metodo del consenso, della condivisione, in base all'intesa." "In base all'intesa" significa che non vi può essere uno che possa imporre ad altri una visione né tanto meno una modifica. Noi avviamo questo processo di revisione dello Statuto di autonomia, anche per ottemperare a questo processo di riforma della Costituzione e prepararci alla revisione dello Statuto di autonomia che recepisca, che introduca, che migliori o che acceleri alcuni processi. Difatti l'articolo 1 dice che la Convenzione ha il compito di esaminare una bozza riguardante sia gli adeguamenti istituzionali sia le necessarie integrazioni allo Statuto di autonomia. Questo è il compito fondamentale dal quale dobbiamo partire, anche perché il referendum di ottobre è fra pochissimi mesi, è lì il primo appuntamento in cui la Convenzione nel suo complesso dovrà dare delle risposte.

Chiedo ai colleghi e alla presidenza di partire dal punto n. 5, che mi pare che siano organi e relazioni istituzionali all'interno della Provincia autonoma di Bolzano, che sia il tema più strettamente attinente a quanto prevede in questo momento la riforma costituzionale. Non dico

che gli altri non siano importanti, ma sicuramente questo è, in termini temporali, il più urgente da affrontare.

DELLO SBARBA Riccardo: Io penso che noi siamo una commissione di lavoro, quindi mi orienterei sui metodi che si usano nelle commissioni, cioè quando c'è un punto si discute di quello. Adesso dobbiamo discutere delle cinque aree. Tanto per chiarire se siamo d'accordo, siamo arrivati al fatto di dire che si va per fasi, questi cinque sono cinque step di discussione, semmai nelle diverse fasi ci dividiamo per gruppi di lavoro, perché in modo più ravvicinato e con meno persone si può discutere meglio e poi si porta tutto in plenario. Per me, se questo è il metodo di lavoro, diventa meno importante discutere sui titoli, nel senso che diventa importante operativamente ma in fondo non così decisivo spostare un titolo o un altro. Quindi questa cosa può andare bene, che mi sembra sia la cosa classica. Il rapporto fra noi e il mondo, primo punto; il rapporto tra noi e l'Italia, compreso il Trentino e la Regione, secondo punto; il rapporto interno alla Provincia di Bolzano, quindi Provincia, Comuni, Comunità comprensoriali, autonomie interne ecc.; poi i punti 3 e 4 che riguardano più la società, laddove però questo ampliamento dell'autonomia è un po' generico. "Ausbau der Autonomie" potrebbe essere tutto. Sul punto 4 noto, per riprendere quello che diceva Olfa Sassi, che il punto che lei ci ha indicato "ruolo delle nuove minoranze" che è già una scelta, è significativamente diverso il testo in lingua italiana dal testo in lingua tedesca. Nel testo tedesco c'è scritto "...neuer Mitbürgerinnen und Mitbürger", non "minoranze", perché con il termine "minoranze" si pensa subito al quarto gruppo, quinto gruppo, 116.mo gruppo, perché i nuovi cittadini e cittadine sono molti.

Per me ha senso questa cosa, c'è uno spostamento molto forte della parte istituzionale, tre punti su cinque sono istituzionali, secondo me è un po' pesante, però se il metodo di lavoro è quello, si può aggiustare, ma va bene. Io però dico una cosa, qui abbiamo 5 macro aree, poi abbiamo 16 capitoli di quello che è venuto fuori dal Forum dei 100, e poi abbiamo 12 titoli dello

Statuto di autonomia. A me piacerebbe che ci fosse stata presentata, lo avevo accennato l'altra volta, una tabella sinottica che in queste cinque macro aree ci dicesse dove entrano i 16 capitoli del Forum dei 100 e a quali titoli dello Statuto di autonomia possono essere più o meno collegate queste cose, dicendo magari che un capitolo del Forum dei 100 può avere collegamenti a più di una macro area, e una macro area può interessare anche più di un titolo dello Statuto di autonomia. Questo sarebbe uno strumento di lavoro molto importante, perché quando noi discutiamo della macro area n. 1 sappiamo un po' quali temi del Forum dei 100 possono confluire in questa macro area e quali parti dello Statuto di autonomia interessa la nostra discussione, cioè dove va a parare un po' la nostra discussione.

In qualche modo i 16 capitoli del Forum dei 100 li sento un po' come l'input, mentre il riferimento ai 12 titoli dello Statuto di autonomia li sento un po' come l'output del nostro lavoro.

Quindi chiedo, più che essere noi a mandare i microtemi, che l'Ufficio di presidenza, ovviamente con una consulenza giuridica, facesse questa tavola sinottica, cioè prendesse queste cinque macroaree e ci dicesse, quando discutiamo la macroarea n. 1, in quali parti dell'elaborazione del Forum dei 100 possono confluire e il risultato di questa discussione quali parti dello Statuto di autonomia può coinvolgere, perché così abbiamo i riferimenti, un contesto di lavoro organizzato.

Questa sarebbe la mia proposta.

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Bevor ich jetzt noch weitere Wortmeldungen zulasse, möchte ich eines klarstellen. Wir müssen heute nicht alle 5 Themen festlegen. Wir werden heute aber ein Thema festlegen, mit dem wir das nächste Mal anfangen zu arbeiten, ansonsten haben wir das nächste Mal dieselbe Diskussion. Ich lese jetzt die 8 Themen vor, die das Forum der 100 von den 16 Themen zusammengefasst hat.

1. Ausbau der Autonomie, Rolle der Region, Beziehung zu Rom.

2. Kultur, Toponomastik, Bildung, Forschung.
3. Nachhaltigkeit, Wirtschaft, Arbeit.
4. Soziales, Gesundheitswesen
5. Sprachzugehörigkeitserklärung, Proporz, Ladinien
6. Direkte Demokratie, Bürgerbeteiligung, Formen der Mitbestimmung
7. Menschen mit Migrationshintergrund, Zusammenleben
8. Selbstbestimmung, Euregio, Beziehungen zu Österreich und Südtirolaktivisten

Das sind die 8 Schwerpunktthemen.

ROTTENSTEINER Heino: Diese Gliederung wird dem Forum der 100 am 18. Juni vorgeschlagen. Das waren die Steuerungsgruppe und die Vertreter der 8, die in den Konvent der 33 gewählt worden sind.

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Das Präsidium möchte nicht warten bis am 18. Juni das Forum der 100 zusammenkommt. Wir haben die Pflicht zu schauen, mit der Arbeit anzufangen. Wir werden heute auf jeden Fall eine Arbeitsgruppe festlegen. Ich möchte nicht, dass wir das nächste Mal am 10. Juni wieder die ganze Zeit verbringen, zu diskutieren. Wir müssen dann auch die Vorbereitung machen, damit die Arbeitsgruppen ... also es soll heute ein Makrothema entschieden werden und bis zum Montag, 6. Juni sollen die Mitglieder des Konventes der 33 Vorschläge machen zu den Mikrothemen, als Untergliederung zum Makrothema. Wir als Präsidium werden entsprechend eine Auswahl treffen, die dann die Grundlage für die Unterarbeitsgruppen sind. Wir sind 33 Mitglieder, davon sind 5 Rechtsexperten/Innen, die außerhalb der Arbeitsgruppen sind und die die jeweiligen Arbeitsgruppen beraten sollen. Also es werden 28 Menschen sein, 28 geteilt durch 4, somit wäre der Vorschlag 7 Personen pro Arbeitsgruppe.

● ● ● ● ● ● ● ●

WIDMANN Andreas: Ich unterstütze diesen Vorschlag und möchte sagen, dass ich einerseits Riccardo Dello Sbarba Recht gebe, vom Größeren zum Kleinen zu gehen, also von den Beziehungen zur Welt, zu den Nachbarstaaten zum eher Kleineren, zum Saat, zur Provinz und zu den Inhalten. Der zweite Punkt ist etwas kompliziert und würde das Präsidium überfordern. Ich glaube, dass es gut ist, wenn wir in den Themenblöcken hineingehen, indem wir einfach die 16 Themen, die uns die Open Space Veranstaltungen mitgegeben haben, genau so wie das was aus der Versammlung der 100 kommen wird, einfach präsent haben und in diese Arbeiten hineintragen, weil es notgedrungen Überschneidungen gibt, die man präventiv nicht auflösen kann. Ich schließe mich deshalb dem Vorschlag des Präsidiums an.

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Es hat keinen Sinn, wenn wir als Präsidium einen Vorschlag machen und wir dann wieder in die Diskussion gehen. Wir legen deshalb ein Thema zu einer Arbeitsgruppe fest, wo wir alle dann bis zum 6. Juni die Möglichkeit haben, entsprechend dem Präsidium die Unterthemen vorzuschlagen, aus denen dann das Präsidium 4 Arbeitsgruppen bilden wird. Es ist so angedacht, dass am 10. Juni die Arbeitsgruppen in den ersten 20 Minuten festgelegt werden, d.h. dass jeder sich Gedanken machen soll, bei welcher Arbeitsgruppe er mitarbeiten möchte, immer unter Berücksichtigung dessen, Minderheit, Opposition, eben alles das was vorher von Edith Happacher vorgelegt worden ist.

VON ACH Florian: Ich bleibe bei meiner Kritik. Ich finde die 5 Themen, so wie sie formuliert sind, nicht zielführend. Ich finde die Themen der Steuerungsgruppe des Forums der 100 zielführend. Ich könnte mich mit dem Vorschlag von Riccardo Dello Sbarba anfreunden, das wäre eine gute Idee. Ich sehe auch nicht ein großes Problem, wenn wir bis zu eineinhalb Jahre zusammensitzen, von vorne herein die grundlegenden Arbeitsschritte gut zu koordinieren. Ich

würde das ablehnen und würde jetzt den Antrag stellen, die Themen der Steuerungsgruppe des Forums der 100 als Alternative zu diesen Themen zur Abstimmung zu bringen.

VON GUGGENBERG Renate: Ich möchte darauf hinweisen, dass laut Landesgesetz eigentlich nicht das Forum der 100 die Aufgaben und die Tätigkeit des Konvents als solches bestimmt. Dass wir diese zu berücksichtigen haben ist sicher, aber nicht dass dies für die Arbeit des Konvents der Ausgangspunkt sein muss.

CORRARATI Claudio: A me sembra di essere dentro un tornado, nel senso che non riesco a capire, perché stamattina abbiamo sentito quali sono i quadri precisi dove possiamo operare. Abbiamo un elenco di un lavoro già fatto, con delle proposte già fatte, delle quali probabilmente in questo quadro qualcosa sta fuori. Abbiamo poi noi stessi a questo tavolo la necessità, una volta decisi questi temi, di consultare chi noi rappresentiamo, perché c'è chi rappresenta una persona ma c'è chi rappresenta più gruppi, parlo per l'economia ma anche per il mondo del sindacato, per cui penso che andare molto veloci è necessario, utile e importante, ma magari il primo passo lento riesce a consolidare quelli più precisi e giusti da fare veloci.

Proviamo a capire bene intanto il quadro generale, quello che da questo documento serve e non serve, perché se aspettiamo altre proposte a ogni riunione dei 100, poi non riesco più a capire cosa dobbiamo fare noi, se lavorare, se proporre, se aspettare ogni volta delle proposte, considerando che l'art. 4 della Convenzione ci dice che sui temi noi possiamo poi chiamare o fare intervenire altre strutture per delle proposte. Credo sia necessario darci una linea precisa, altrimenti non ne usciamo fuori.

VON ACH Florian: Es ist klar, dass es unabhängige Gremien sind, das Forum der 100 und der Konvent der 33. Was ich aber anregen möchte ist, gerade aus Effizienzsteigerung sollte

es unseres Interesse sein, möglichst mit diesem Gremium zusammenzuarbeiten. Ich erinnere daran, dass im Gesetz vor allem die Bürgermitbestimmung erwähnt wird und zwar gleich als erstes. Diese Bürgermitbestimmung kommt aus dem Open Space und aus dem Forum der 100. Wenn wir hier Legitimation kreieren wollen und stark sein wollen, wie es Andreas Widmann das letzte Mal gesagt hat, dann würde ich empfehlen, diese nicht zu ignorieren, sondern nach Möglichkeit so viel wie möglich einzubinden. Eine Möglichkeit wäre es, die Themen der Steuerungsgruppe, die ich für sehr gut finde, und zwar besser wie die fünf Themen zu den unseren Themen zu machen als eigene unabhängige Entscheidung des Konvents der 33.

TSCHENETT Tony: Ich habe einen Vorschlag. Ich glaube, das Forum der 100 trifft sich am 18. Juni. Wir könnten heute beschließen ein Thema zu wählen. Am 18. findet das Forum der 100 statt, dann müssen sie beschließen, welche Themen sie nehmen. Somit weiß man bei der Sitzung vom 2. Juli, was effektiv beschlossen worden ist und man beschließt dort noch andere Themen. Es ist angeregt worden Themen unter Punkte zu bringen, egal welches Thema, ist bis 6. Juni zu machen. Am 11. Juni ist dann die nächste Sitzung. Für mich ist wichtig, dass wir alle über einen Themenschwerpunkt reden und uns nicht in Untergruppen aufteilen, denn dann ist wirklich die Gefahr, dass man nicht weiterkommt. Wenn wir bis 6. Juni Vorschläge bringen, Unterthemen, und uns das Präsidium mitteilt, welches Unterthema wir am 11. Juni behandeln werden bzw. mehrere Punkte, dann kann sich jeder von uns dementsprechend vorbereiten. Das wäre mein Vorschlag, um einen Kompromiss zu finden.

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Verstehe ich das richtig? Du meinst, dass wir uns nicht in Untergruppen teilen, sondern im Plenum diskutieren sollten?

● ● ● ● ● ● ● ●

WIDMANN Andreas: Entschuldigung, wenn ich meinem Nachbarn widersprechen muss, das hat aber einen Nachteil. In 4 Gruppen können gleichzeitig praktisch viermal so viel Menschen reden als im Plenum. Also von der Arbeitsweise halte ich es schon für eine fruchtbare Lösung, Untergruppen zu machen.

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Gut, wir müssen jetzt weiterkommen, es ist nicht mehr viel Zeit. Es sind 5 Themenvorschläge da.

DURNWALDER Luis: Ich kenne mich nicht mehr aus, und zwar insofern als dass ich nicht mehr weiß, was die Aufgabe von diesen 33 ist. Normalerweise ist die Aufgabe nicht, dass wir über die Themen der Gesellschaft diskutieren, wie man das umsetzt, usw. Ich glaube, das ist nicht unsere Aufgabe hier als Gruppe der 33, die kann man in der Gruppe der 100 diskutieren, die kann man auch, wie man schon diskutiert hat, in den Open Space Veranstaltungen diskutieren. Wenn wir glauben, letzten Endes ein Autonomiestatut korrigieren zu wollen, in dem wir einen Roman zu jedem einzelnen Artikel hinzufügen, dann sind wir auf dem falschen Dampfer. Wir werden das Autonomiestatut hernehmen müssen, wenn wir nicht ein neues machen wollen. Wenn wir ein neues Autonomiestatut machen, dann ist das die Grundlage, aber dann können wir das aus nicht so hernehmen. Wir können uns inspirieren lassen, wir können uns beeinflussen lassen, von dem was da drinnen steht und können einen anderen Aufbau vornehmen. Wenn wir aber das bestehende Autonomiestatut nur ergänzen sollen, abändern sollen, anpassen sollen, usw., dann können wir nicht Romane schreiben und über Gott und die Welt diskutieren, sondern wir müssen konkret sagen, was wir wollen. Letzten Endes ist es so, dass wir zu jedem einzelnen Artikel maximal eine Kompetenz hinzufügen können und bei diesem oder jenen Artikel eine Anmerkung machen können. Das sind einige Worte, die wir ändern können, da können wir nicht einen Roman machen. Deshalb bin ich der Meinung, dass man die einzelnen Punkte be-

sprechen sollte, sofern wir sie beibehalten. Mir ist das egal. Es sind 5 Punkte, die sich zum Teil überschneiden. Wir können nicht über Punkt 1 und dann über Punkt 5 reden, sondern da sollen die Juristen gemeinsam mit dem Präsidium zu jedem Punkt Gedanken schreiben über was diskutiert werden sollte, d.h. was sind die Themenbereiche, was sind die Probleme. Wir sollten darüber hier im Plenum ohne Untergruppen diskutieren, so dann über Punkt 2, Punkt 3, usw., damit wir nicht automatisch von 1 auf 2 kommen von 2 wieder auf 5, denn Organe sind das eine und sind das andere. Was wollen wir bei Punkt 1, wenn wir sagen, Südtirol und Europa, da können wir höchstens in der Einleitung einige Punkte hinein nehmen, aber wir können nicht das ganze Autonomiestatut auf Europa, auf Wien oder auf Rom aufbauen. Das sind Wunschvorstellungen, die man in einem Begleitschreiben irgendwie mitbringen kann, aber nicht indem man das in ein Autonomiestatut hineinschreibt. Deswegen bin ich der Meinung und würde somit den Vorschlag machen, dass das Präsidium gemeinsam mit den Juristen diese Punkte durchgeht und sagt, was wir unter Punkt 1 diskutieren sollen, was wollen wir unter Punkt 2 diskutieren, usw. Natürlich kann jeder von dem beeinflusst werden, was im Open Space gesagt wird und von dem was vom Forum der 100 vorgeschlagen wird. Wir müssen uns auf das konzentrieren, was unsere Aufgabe ist. Wenn wir wissen, dass wir 5 Punkte haben und uns das Präsidium und die Juristen sagen, was wir unter Punkt 1 zu diskutieren haben und was wir unter Punkt 2 zu diskutieren haben, usw., dann können wir sagen, wo und was abgeändert werden soll. Ansonsten machen wir Diskussionen und reden drei Wochen über die Einwanderer, aber zum Schluss können wir das nirgends hineintun. Wir können höchstens nur sagen, wir haben die Zuständigkeit der Einwanderer und sie sollen nicht mehr beim Staat bleiben. Das können wir sagen. Aber wie das umgesetzt wird, ist dann die Aufgabe der Regierung. Das können wir nicht in das Autonomiestatut hinein nehmen.

● ● ● ● ● ● ● ●

POLONIOLI Laura: Per quanto riguarda i gruppi di lavoro, penso sia importante istituirli, perché solo dai gruppi di lavoro emergono le specifiche competenze, ciascuno di noi può far valere le competenze in un gruppo piccolo di lavoro.

Concordo con il fatto che il nostro compito è quello di presentare delle proposte concrete, quindi a prescindere dai temi, si inizia da un tema, e poi quello lo si riempie di contenuti, possiamo anche farlo noi, proporlo con una tavola sinottica ma partendo da un tema, concordo con la proposta di Bizzo che potrebbe essere il quinto, perché è un tema molto corposo, se vogliamo tecnico, che ci può far ritenere agganciati anche allo Statuto, perché potrebbe essere o il quinto o il secondo, visto che abbiamo l'estate davanti potremmo iniziare da un tema molto importante anche ai fini della riforma costituzionale di cui si discute.

Concordo con quello che diceva Luis Durnwalder, nel senso che dovendo portare delle proposte concrete, iniziamo a lavorare. Una volta affrontato il primo tema di conseguenza si potranno affrontare gli altri e riempire gli altri di contenuti con l'aiuto anche dei giuristi. Questo ci consente di essere concreti. Ciò non toglie, perché è previsto dal regolamento, che ognuno di noi può portare altri temi in discussione, che dobbiamo comunque tenere conto delle e-mail che arrivano dai cittadini e anche delle proposte di temi che vengono dal Forum dei 100. Tutto questo va inserito insieme, ma iniziamo a lavorare, prendiamo un tema, di conseguenza ci sarà un altro tema, lo riempiamo a sua volta di contenuti, tenendo conto della proposta del cittadino che ci proporrà un tema posto in discussione, della proposta del Forum e soprattutto del nostro compito che è quello di proporre proposte concrete di revisione e modifica dello Statuto.

Io propongo di iniziare dal quinto tema, proprio perché è legato alla riforma costituzionale in corso e perché è anche molto corposo.

DELLO SBARBA Riccardo: (Non è registrato)

● ● ● ● ● ● ● ●

POLONIOLI Laura: Una mia idea è questa, potremmo pensare, come dicevi tu, sì di indicare noi dei micro temi, però solo su un tema che decidiamo oggi, poi rispetto agli altri successivi, li riempiamo mano a mano che vengono in discussione, però partiamo da un tema e poi andiamo in via residuale. Possiamo fare una proposta, perché lo prevede il regolamento quindi non possiamo vietare che ognuno di noi lo proponga.

HAPPACHER Esther: Ich hätte einen Vorschlag, was die Thematik für das nächste Mal betrifft. Wieso beginnen wir nicht beim Thema "Ausbau der Autonomie". Es ist etwas, was auch im Forum der 100 der erste Punkt war. Ich habe mir die ganzen Dokumente des Open Space angeschaut und auch die Vereinsdokumente schon gelesen. Ich glaube das ist ein Thema, das sich durch alles hindurch zieht. Ich würde sehr befürworten, dass wir uns für die nächsten paar Mal ein Thema vornehmen und dass wir uns konkret an die Arbeit machen. Das ist in meinen Augen ein Thema, das man durchgehend in allen Dokumenten sieht.

NIEDERHOFER Wolfgang: Ich möchte nur sagen, dass dieser Vorschlag sehr konstruktiv klingt. Unter Kompetenzen stellt man sich was vor und so wie eben der Altlandeshauptmann gesagt hat, geht es letztendlich bei einem Themenbereich darum, ob wir in Südtirol eine bestimmte Kompetenz wollen oder nicht, aber den Inhalt muss danach die Politik entscheiden, was man aus einer Kompetenz macht oder nicht. Ich kann natürlich sagen, ich bin für ein Grundeinkommen, aber wenn ich die Kompetenz hierfür nicht habe, dann ist es Zeitverschwendung, wenn ich darüber rede.

SENESI Laura: Se vogliamo iniziare da questo argomento, va bene. Iniziamo, perché il nostro compito è quello di revisionare. Non dobbiamo scrivere un libro dei sogni, è una revisione, un'integrazione dello Statuto. La prima cosa che salta all'occhio leggendo lo Statuto è

quello di trasformare il linguaggio dello Statuto in un linguaggio in prospettiva di genere, perché su questo mi auguro di avere il consenso di tutti, è un'integrazione e una trasformazione semplice. Poi partiamo da un argomento!

SASSI Olfa: Concordo con quello che ha detto Luis come idea di partenza. Noi abbiamo capito che siamo un canale di filtro alle proposte che si danno nel Forum dei 100 o meno, perché se si parte con le sole idee del Forum dei 100 non arriveremo mai a modificare lo Statuto, perché ci sono talmente tante idee che non possiamo talvolta scriverle tutte.

Ho sentito dire nei 16 temi che hanno proposto che c'è cultura sociale, che possono essere anche riassunti in un unico tema. Poi non ho sentito la scuola e poi hanno tirato il discorso non dell'immigrazione, perché è competenza nazionale, invece hanno parlato di persone con background migratorio, che sono cittadini italiani, al di là delle diversità fra gruppi linguistici. Qua si ritorna sempre al problema di chi elabora le proposte di scrivere come sono le cose. Due volte sento nominare o nuove minoranze linguistiche o persone con background migratorio, che è una cosa da rifiutare. Sono cittadini autoctoni italiani, che siano tedeschi, ladini o italiani!

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Ich glaube wir müssen jetzt auf den Punkt kommen. War noch eine Wortmeldung? Florian, willst du das jetzt zur Abstimmung bringen, was du vorgeschlagen hast?

VON ACH Florian: Nein. Der Vorschlag von Esther passt sehr gut, ich würde mich dem anschließen.

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Ich finde auch, denn hier haben wir die Übereinstimmung. Hier haben wir das Konsensprinzip. Das einzige was ich noch ab-

stimmen lassen möchte ist, es gibt zwei Vorschläge und zwar einmal in Untergruppen zu arbeiten und das zweite Mal im Plenum zu arbeiten. Das sollten wir entscheiden.

TSCHENETT Tony: Das Thema passt. Aber jetzt geht es noch um die Unterthemen und dort gibt es auch zwei Vorschläge.

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Also es wird so gemacht, in Absprache mit den Juristinnen. Sie machen uns einen guten Raster, oder? Und diesen Raster schicken wir allen Mitgliedern des Konvents der 33, um auf der Grundlage dann entsprechend zu arbeiten. Also im Grunde genommen sind die Unterthemen im Raster vorgeschlagen.

SASSI Olfa: Allora qui ci sono due proposte, una da parte delle giuriste che dicono di cominciare con l'ampliamento ...

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): No, vi spiego. Also der Vorschlag ist jetzt das Thema "Ausbau der Autonomie" zu nehmen. Es ist in unserem Vorschlag enthalten, es ist im Vorschlag des Forums der 100 drin, ich glaube hier finden wir Konsens. Zwei Juristinnen werden einen Raster vorschlagen, den wir als Arbeitsgrundlage für das nächste Mal hernehmen. Wir müssen jetzt noch entscheiden, ob wir in 4 Untergruppen arbeiten, ob wir im Plenum arbeiten oder eine Kombination von beiden.

GUFLER Stefan: Ja genau, diese letzte Integration. Wenn wir in Untergruppen arbeiten, müssen wir wahrscheinlich zuerst kurz im Plenum das Thema definieren, zu welchem wir arbeiten, dann in Untergruppen gehen und wieder im Plenum den Gesamtvorschlag umformulieren, oder?

● ● ● ● ● ● ● ●

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Ich sehe, dass viele nicken.

HOCHGRUBER KUENZER Maria: Ich habe eine andere Vorstellung. Wenn wir genau diese Schritte machen, dann brauchen wir viel mehr Zeit. Ich denke, wenn Untergruppen zu einem Thema arbeiten und wir dann im Plenum gegensätzlicher Meinung sind, dann müssen wir im Grunde im Plenum noch einmal das Ganze andiskutieren. Die Frage ist, ob es nicht sinnvoller wäre, im Plenum das zu diskutieren. Weiters sollten wir uns auf eine Vorgangsweise einigen, ich nehme das Beispiel vom Landtag, man kann nicht zehnmal zum gleichen Thema reden, also darüber müssen wir uns einigen.

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Gut, dann machen wir einen Vorschlag, damit wir vorankommen. Wir nehmen das Thema "Ausbau der Autonomie", arbeiten im Plenum und sollte es erforderlich sein, Untergruppen im Rahmen dieser Arbeiten einzusetzen, werden wir es machen. Findet das Konsens?

DURNWALDER Luis: ... spricht ohne Mikrofon ... (unverständlich)

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident): Wir nehmen den Vorschlag gerne an, den Luis Durnwalder gemacht hat. Ich bitte noch einmal um Aufmerksamkeit, habe dann sogleich abgeschlossen. Also, wir nehmen gerne den Vorschlag an, zusätzlich zu dem Raster, den die zwei Juristinnen machen. Dann bitte das bis 6., versuchen wir die Zeiten zu kürzen, damit wir die Tagesordnung rechtzeitig verschicken können, nächste Woche ist ein Feiertag, also dass bis Mittwoch Vorschläge über

HAPPACHER Esther: Ansonsten gerne, aber bis Mittwoch brauchen wir sie für die Struktur. Ich bin meinerseits mit Vorlesungen bis zum Anschlag eingedeckt.

TSCHURTSCHENTHALER Christian (Präsident):Präsident: Gut. Dann bitte ich um Verständnis, dass die Tagesordnung erst am Montag, Dienstag, 6. bzw. 7. Juni verschickt wird. Das heißt dass bis zum 6. der Raster gemacht wird und dass jeder einzelne dann noch Vorschläge machen kann, etwas zu ergänzen. Wegen der Experten, finde ich, dass wir anfangen zu arbeiten und entscheiden dann, sobald es an der Zeit ist, Experten hinzuzuziehen. Gerade bei dem Thema, wir haben heute die Einführung von Renate und Esther bekommen, da glaube ich haben wir einen Überblick bekommen. Gibt es dazu gegenteilige Meinungen? Keine. Dann bleiben wir bei dem. Ich danke für die gute Zusammenarbeit. Bis zum nächsten Mal!

Ore 12.36 Uhr